, um fie ie Zahl= rn eine Gewerf=

heidung olitische Berein erselben, cunab=

g zum fordert, icht ge= ıßerung

Beschluß

gebend

niger

e h e n = le auf=

arafter

finnig,

aß die

eiftliche

iewerf=

ösen

enfalls

en, da

chtung

ungen

stehen&

blichen

eutsch=

verden

ns der Zeiters

Der

nfchen

sozial=

adurch i ch e r

ebatte

atifche

orden

8 b e =

betr.

hafts=

eifrig

iglich,

werf=

olizei

er in

iacher Inter=

chuh=

ifchen

alfo

gial=

3ahl=

fein.

alles

bon

urg.

eine

Dec

Correspondenzblatt

Ser

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeben Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Bf. Boftzeitungenummer 1657.

Borftande und Bertrauensleute der Gewerts schaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion: **B. 11 m b r e i t**, Marktstraße Rr. 15, II. Handlerg 6.

Der Arbeiterschutz in motorischen Werkstätten.

Nach neunjähriger Wartezeit hat der Bundes= rath endlich einen Theil ber 1891 er Gewerbe= ordnungenobelle in Rraft gefest, beffen bisheriger Mangel fowohl von den Arbeitern und Gewerbe= auffichtsbeamten, als auch von einem Theil der Unternehmer bitter beflagt wurde, - den Arbeiter= ihus für motorische Werkstätten. Nach § 154 Abi 3 der Gewerbeordnung follen nämlich die Fabrifarbeiterichupborichriften (Rinder=, Jugend= und Arbeiterinnenschut) auch auf Werkstätten mit nicht blos vorübergehend motorisch bewegten Trieb= werfen Anwendung finden, jedoch mit ber Maß= gabe, daß ber Bundesrath für gewiffe Arten von Beirieben Ausnahmen bon jenen Borichriften feft= legen kann. Diefer Abfat 3 bes § 154 follte aber nach Art. 9 der damaligen Novelle durch eine be= fondere faiferliche Berordnung eingeführt werben, mas bisher unterblieb. Berfchiebentlich gelangten mar Andeutungen über seine baldige Infraftsehung in die Deffentlichteit, fogar noch unter Berrn b. Ber= lepich's Ministerschaft: aber immer wieder hieß es, daß die Durchführung bei ben betheiligten Bewerbetreibenden auf erheblichen Wiberstand stieße und daß dieselbe nur mit Ginschränkungen gu er= möglichen fei. Und als herr Brefeld Minifter wurde, da wurden so ungeheuerliche Bermuthungen iber bie ben einzelnen Gewerbegruppen gu ge= fattenden Ausnahmen laut, daß eine Wirfjam= taum mehr zu erhoffen war.

Die soeben bom "Neichsanzeiger" beröffentslichte Berordnung nebst Ausführungsbestimmungen, die am 1. Januar 1901 in Kraft tritt, bestätigt leider nur zu sehr diese Boraussicht. Was lange bauert, wird gut, — sagt das Sprichwort, das diesmal nicht eklatanter Lügen gestraft werden konnte. Denn was die Berordnung selbst in ihrem einzigen Artikel verheißt, das ziehen die 20 Paragraphen umfassenden Ausführungsbestimmungen zum großen Theil wieder zurück, do daß auf diese Art Arbeiterschutz mit ihren zahleichen Ausnahmen der Bergleich mit dem Sieb, dessen Löcher größer sind, als der Boden, zutrifft.

Die Berordnung, beren Bortlaut wir nachftebenb wiebergeben, unterfcheibet junachft zwifchen

Werkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern und solchen mit weniger als 10 Arbeitern und nimmt die rein familiären Motorwerkstätten von dem Geltungsbereich aus. Bei dieser Ausnahme läßt es aber die Ausführungsverordnung nicht bewenden, sondern fie verneint die Geltung ber Berordnung noch weiterhin für Badereien Ronditoreien, für Getreibe= mühlen und für die Rleider = und Bafche= konfektion (IV, Biff. 18 und 19), weil für diese besondere Berordnungen erlaffen wurden, die aber 3. Th. weit hinter bem Fabrifarbeiterichus guruckbleiben. Reben biefer völligen Befreiung bon letteren fieht die Ausführungsverordnung noch besondere Erleichterungen (theilweise Be= freiungen) für Sandwertsbetriebe und Betriebe mit unregelmäßiger Bafferfraft bor.

Böllig gur Geltung fommt der Kinder=, Jugend= und Arbeiterinnenschut gemäß den §§ 135-139 b nur bei Schleifer= und Bolierwerk= stätten der Blas=, Stein=und Metall= verarbeitung mit 10 und mehr Arbeitern. In den übrigen motorischen Werkstätten mit 10 und mehr Arbeitern können schulentlassene Kinder bon 13 bis 14 Jahren icon 10 ftatt nur 6 Stunden beschäftigt werben. Weitere Ausnahmen find aber ben motorischen Werkstätten mit weniger als 10 Arbeitern geftattet. Gie branchen ben Rinbern und Jugendlichen ftatt der für Fabriken geltenden 3 Zwischenpausen nur noch eine 15 stündige Mittagspause zu gewähren, sofern jede ununter= brochene Arbeitsschicht nicht länger als 4 Stunden dauert. Gin humaner Arzt wird es ficher als Barbarei ohne Gleichen verurtheilen, daß 13= bis 16 jahrigen Rindern 4 ftundige Arbeitsichichten ohne Unterbrechung zugemuthet werden. Und hier geschieht dies in motorischen Werkstätten mit geringer Arbeiterzahl, in welchen ber Wettbewerb bekanntlich die Kräfte auf's Höchste anspannt.

Bon dem Arbeiterinnenschutz sind ferner die Babeanstalten mit weniger als 10 Sülfseträften ausgenommen; im Uebrigen gelten die Borschriften der §§ 137—138 a, jedoch mit der Erleichterung, daß die Arbeitgeber Arbeiterinnen an 40 Tagen im Jahr ohne behördliche Erlaubniß bis zu 13 Stunden täglich, aber nicht über 10 Uhr Abends hinaus, beschäftigen durfen und nur verpflichtet sind, über diese Ueberbeschäftigung ein Berzeichniß zu führen. Darüber hinaus kann die untere Berwaltungs=

behörde entsprechend § 138 a Abf. 2 noch weitere

lleberarbeit bewilligen.

Damit könnte es eigentlich der Ausnahmen übergenug sein, zumal schon die genannten Er= leichterungen für die Befiger fleiner Motorwert= ftätten ebenfo große Befchwerben für die Arbeiter und eine Ungerechtigfeit gegenüber ben fleinen Fabrifanten bedeuten, die dem völligen Fabrifarbeiterschutz unterstellt find. Um fo verblüffender wirft bas Studium bes Art. II B, Biff. 10 ber Ausführungsbestimmungen, das uns belehrt, daß den Handwerksmeistern mit Motorbetrieben das Brivilegium ichranfenloser Lehr= lingsausbeutung auch fernerhin erhalten bleiben foll. Biff. 10 führt 50 Berufe auf, für welche nicht blos ber Behnftundentag, fondern auch das Nachtarbeits verbot und die gesetliche Baufenregelung, sowie die Anzeigevorschriften feine Geltung haben follen, soweit männlich e Jugendliche in Betracht fommen. Berücksichtigt man, welche Betriebe heute nach der Pragis der Innungenovelle als hand = werfsmäßige Betriebe bezeichnet werden, fowie ferner die Thatfache, daß in diesen Sandwerken die Lehrling sausbeutung an der Tages= ordnung ift, fo läßt fich leicht ermeffen, wie viel oder wenig nach biefer Ausnahme von dem er= sehnten Arbeiterschutz noch übrig bleibt. Namhafte Cozialpolitifer maren ber Meinung, bag gerabe die handwerfsmäßige Lehrlingsausbeutung, verschärft burch ben Motorbetrieb, im Wege bes § 154 Abf. 3 der Gewerbeordnung der heilfamen Ginschränfung bedürfe. Auch durfte man annehmen, daß die motorischen Handwerfsbetriebe am wenigften eines Privilegiums bedurften, ba fie den übrigen Handwerksbetrieben gegenüber immerhin im Bortheile find. "Macht nichts", erflart ber Bundesrath, "das Sandwerf bedarf des Schutes ber Lehrlingsausbeutung! Es barf findliche Arbeitsfräfte nach Belieben migbrauchen und kann darin höchstens von der Handwerkskammer beschränkt werden, was jedoch eben so wenig zu erwarten ift, als daß fich Jemand muthwillig in's eigene Fleisch schneidet.

Endlich ift eine vierte Reihe von Ansnahmen von Fabrifarbeiterschut für Werkstätten mit un = regelmäßiger Wafferfraft vorgefehen, fofern es fich nicht um Schleiferei= und Bolier= werfftätten ber Blas-, Stein- und Metallbearbeitung handelt. Für fie bewendet es fich hinfichtlich der Rinder, Jugendlichen und Arbeiterinnen blos bei dem Berbote der Nachtbeschäftigung (zwischen 8½ bis 5½ Uhr Nachts). Die Arbeitsbauer und Baufen bleiben ungeregelt. Rur wird feltfamermeife für Arbeiterinnen, Die ein Sauswesen gu beforgen haben, eine Berlängerung ber Mittagspaufe um Etunde auf deren Antrag vorgeschrieben, obwohl im Uebrigen eine Rormierung ber Mittagspaufe unterbleibt, - eine jedenfalls unbeabfichtigte Liide, bie immerhin zeigt, wie flüchtig bie Ausführungsborichriften bearbeitet find, trop ber 9 jahrigen Frift, bie ber Bundesrath verftreichen ließ. Beiter gelten für biefe Bertftatten ber 28ochnerinnenichut, bie Anzeigepflicht (§ 138) unb biefelben Ausnahmen für Ueberarbeit, wie für bie motorifchen Wertftatten mit weniger als 10 Arbeitern, nur mit bem Unterschied, bag bort bie Gefammtbauer ber Arbeitszeit auf 13 Stunben

beschränkt ift, hier dieselbe aber ohne Rücksich die Stundenzahl bis 10 Uhr Abends wäfann. Bei Wegfall sämmtlicher Panjen ködann die Arbeitszeit also 163 Stunden dauer

Und damit auch die Handwerfer, die ihr werbe mit unregelmäßiger Wafferfraft betre in der Lehrlingswirthichaft nicht beschränft gewährt auch ihnen Ziff. 17 der Berordnung gleichen Ausnahmen, wie Ziff. 10 den übr

Handwerksberufen.

Was bleibt nun noch an Arbeiterschutz für Motorwerfstätten übrig? Die größeren Werffic dieser Art könnte eine konsequente Arbeitersch behörde unschwer als "Fabrifen" im S ber §§ 135—139 b erflären. Die Berordnichafft nun einen Mittelbegriff zwischen Fo und Sandwerfsbetrieb, und ba für diefen der ? beutung jugendlicher und weiblicher Arbeitsfi ein größerer Spielraum belaffen ift, fo werbei Folge zahlreiche kleinere Fabrikbetriebe den Fabrifregistern der Inspettion verschwin und fich die Ausnahmen für motorische Werkstä zu Nute machen. Das Gleiche wird hinfich der Betriebe mit Wafferfraft zu erwarten Namentlich aber wird fich die Bahl der " Sat werfsmeifter" bermehren und man fann ben bisherigen Rleinfabrifanten aus irgend ein der 50 privilegierten Berufe garnicht einmal den en, wenn fie fich den Fabrifvorschriften zögen, nachdem ihre Konkurrenten im Sandu trop Berwendung von Dampf=, Bas= oder e trifder Kraft ihre Lehrlinge schrankenlos ausnü können. Infofern würden die Bundesrathsv schriften also den status quo des Arbeiterschu

3. Th. erheblich verschlechtern. Dieselben bedeuten aber noch in anderer S ficht einen Rudichritt gegenüber bem bisherig Arbeiterschut. Denn fo lange ber § 154 Ab Arbeiterschut. der Gewerbeordnung noch nicht in Kraft gef war, galten für die Motorenbetriebe die Borfchrif ber Gewerbeordnung vom Jahre 1883, wo für Kinder von 12—14 Jahren die Arbeits nuc 6, für folche bon 14-16 Jahren 10 Stund täglich betragen durfte und bie Baufen entfpreche dem jegigen § 136 geregelt waren. Dem gege über fennt die neue Berordnung nur für Schleiferei= und Polierwerfftatten eine 6 ftunbi Rinderbeschäftigung; in den übrigen Motorbetrieb ift die Grenze auf 10 Stunden hinaufgerudt, f Sandwerts- und Bafferbetriebe ift fie überhau befeitigt. Die 1883er Gewerbeordnung ftatuier auch für Jugendliche und Kinder ein Rach arbeitsberbot; die neue Berordnung gön ben Handwerkslehrlingen auch biefen geringfügig Schutz nicht. Wenn auch bas Recht bes Bunde raths, gewiffe Betriebsarten von ber Beltung b 1891er Fabrikvorschriften zu befreien, im § 18 Abs. 3 begründet ift, so ließ doch die Tender diefes Paragraphen als einer auf Erweiter un bes Arbeiterichutes gerichteten Boricht erwarten, baß ber Bunbesrath menigftens fein Berichlechterung bes bisherigen Arbeite dutes zulaffen würbe. Daß bies bennoch g schehen ift und zwar gerabe auf bem Gebiete be Jugenbicutes, bies trägt wenigstens 31 Alarung über bie in Regierungsfreisen maßgebenbe Anfichten hinfichtlich ber Weiterführung ber Sozia reform bei. Man wird es nunmehr auch bei die ihr Ge betreiben, ränft find. rdnung die n übrigen jug für die Werkstätten beiterichus: im Sinne Berordnung en Fabrit i der Muss rbeitsfräfte werden in riebe aus rschwinden Berkstätten hinfichtlich rten fein. " Band: n fann es end einem

dückficht auf

os währen

fen fonnie

danern.

erer Hinsberigen
64 Affi. 3
aft gefest
orschriften
8, worin
lebeitszeit
Stunden
tiprechend
m gegens

umal ver-

riften ent

Sandwerf.

ober clef-

ausnügen

Stunden tiprechend mi gegens für die 3 ftündige chetrichen rück, für iberhaupt ftatuierte Rachtsnag gönnt igfügigen Bundesstung ber im § 154 Tendenster ung ter ung

Borfchrift

ns feine

Arbeiter=

noch ge=

biete des

tens zur

gebenden

Sozial=

uch ver=

fichen, warum die Reform ber gewerblichen Rinderausbentung auf den todten Buntt gefommen ift. Dann moge bie Regierung aber auch rund heraus erflären, daß fie für den Schut ber Arbeiter nichts mehr übrig hat, auftatt mit e de i nreformen und inhaltslosen Reglements ber Arbeiterklaffe Sand in die Augen zu firenen. Die Arbeiter laffen fich jedoch durch folche Berordnungen über die Sterilität der Regierung nicht hinwegtäuschen, - ebenso wenig aber werden fie fich ruhig mit diesem Zustand abfinden, sondern um fo mehr bemüht fein, die Barbarei der Aus= bentung wirthschaftlich schwacher und widerstands= loier Berfonen dem Urtheil der öffentlichen Dei= unig zu unterbreiten und imausgeset Kritif an Der beutschen Arbeiterschutzesetzgebung zu üben. Der Glorienschein, den eine offiziofe Selbstbeweih: raucherung gerade jest, gelegentlich ber 2Beltaus= fiellung, um diefelbe berbreitet, wird bann freilich bald zerstört sein, — aber die Erkenntniß der Rücfftanbigfeit unferer Sozialre= form ift die unerläßliche Boraussetzung wirklicher Fortschritte.

Gesekgebung und Verwaltung.

Berordnung,

betr. die Inkraftsetung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, bom 9. Juli 1900.

Die Bestimmung bes § 154 Absat 3 ber Gemerbeordnung tritt am 1. Januar 1901 mit der Maßgabe in Kraft, daß auf die dort bezeichneten Verfstätten mit Motorbetrieb, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche der Bundesrath zuläßt, die SS 135 bis 138, 139a, 139b, sofern aber in diesen Verfstätten in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden und es sich nicht um Betriebe der Kleider- und Wäschefonsestion handelt (§ 1 der Verordnung vom 31. Mai 1897), auch die §§ 138, 139 der Gewerbeordnung entsiprechende Anwendung sinden. Die gegenwärtige Verordnung erstreckt sich

Die gegenwärtige Berordnung erstreckt sich nicht auf Werkstätten, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt.

Befanntmadung,

betr. bie Ausführungsbestimmungen bes Bunbesraths über bie Beschäftigung von jugenblichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb,

Nuf Grund des § 154 Absat 3 der Gewerdesordnung hat der Bundesrath für Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triedwerke nicht blos vorübergehend zur Verwensdung kommen, die aus Folgendem sich ergebenden Ausuch ung bom 9. Juli 1900 vom 1. Januar 1901 ab auf sie Anwendung sindenden Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b der Gewerdesordnung nachgelassen.

I. Werfstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

1. In Werfstätten mit Motorbetrieb, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, dürsen Kinder zwischen 13 und 14 Jahren, welche nicht mehr zum Besuch der Bolfsschule verpstichtet sind, zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Schleifer = und Bolier = werkstätten der Glas=, Stein= und Metall= verarbeitung darf jedoch ihre Beschäftigung die Dauer von sech Stunden täglich nicht überschreiten.

II. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.

A. Allgemeine Beftimmungen.

2. Auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbesordnung mit den aus Ziffer 3 bis 10 sich erzgebenden Abänderungen Anwendung.

3. (§ 135 b. G.=D.) Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Bolfsschule verpflichtet find.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren und jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren darf die Dauer von zehn Stunden 14 und 16 Jahren darf die Dauer von zehn Stunden i äglich nicht überschreiten. In Schleifer= und Polier= werkstätten der Glas: "Stein= und Metallverarbeitung dürsen Kinder jedoch nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

4. (§ 136 b. ᠖.=ℚ.) Die Arbeitsftunden ber jugendlichen Arbeiter (Ziff. 3) dürfen nicht vor 51 Uhr Morgens beginnen und nicht über 81 Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitoftunden muffen an jedem Arbeitstage regelmäßige Baufen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche mir feche Stunden täglich beschäftigt werden, muß Die Baufe mindeftens & Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindeftens entweder Mittags eine einftündige und Bor= und Nachmittags je eine halbstündige oder Mittags eine Igftunbige Baufe gewährt merben. Gine Bor= und Nachmittagspause braucht nicht ge= währt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Baufe nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Bor= und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt.

Während der Baufen barf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Bertstatt= betrieb nicht gestattet werden.

An Sonn= und Festtagen, sowie während ber von dem ordentlichen Seelforger für den Katechumen= und Konfirmanden=, Beicht= und Kommunion= unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

5. (§ 137 der G.=Q.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und am Sonnabend, sowie an den Borabenden der Festrage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren barf bie Dauer von elf Stunden täglich, an ben Borabenden ber Sonn= und Fest= tage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Bwifden ben Arbeitsftunden muß ben Ar= beiterinnen eine mindeftens einftündige Mittags=

paufe gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Saus= wefen zu beforgen haben, find auf ihren Antrag Etunde bor ber Mittagspaufe zu entlaffen, fo= fern bieje nicht minbeftens 15 Stunden beträgt.

Böchnerinnen dürfen mährend 4 Wochen nach ihrer Niederfunft überhaupt nicht und mah= rend ber folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werben, wenn bas Beugniß eines approbierten Arztes bies für zuläffig erflärt.

Die Beftimmungen im Abf. 1, 2 finben auf Arbeiterinnen, welche in Babeanftalten aus: schließlich ober borwiegend mit ber Bereitung ber Baber und der Bedienung des Bublifums be-

schäftigt find, feine Anwendung.

6. (§ 138 b. G.=O.) Sollen Arbeiterinnen ober jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, fo hat der Arbeitgeber bor dem Beginn ber Beschäftigung ber Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ift die Lage ber Werfstätte und die Art des Betriebes an=

zugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in ben Wertstattraumen, in welchen Arbeiterinnen ober jugenbliche Arbeiter beschäftigt werben, eine Tafel ausgehängt ift, welche in der bon der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Faffung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus ben Beftimmungen über bie Beichäftigung bon jugenblichen Arbeitern und bon Arbeiterinnen enthält.

7. Heber bie in Biffer 5 Abf. 1, 2 feftgefette Beit hinaus burfen Arbeiterinnen über 16 Sahren an biergig Tagen im Sahre beichäftigt Dieje Beichäftigung barf breigebn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. Bierbei fommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über bie nach Biffer 5 guläffige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ift.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der borftehenden Beftimmungen über die in Biffer 5 Abf. 1, 2 feftgefeste Beit hinaus beschäftigen, find verpflichtet, ein Bergeichnig-anzulegen, in welches jeber Tag, an bem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage ber leberarbeit einzutragen ift. Das Berzeichniß ift auf Erfordern ber Ortspolizeibehörde, fowie bem Gewerbeauffichtsbeamten jeberzeit borzulegen.

8. Für mehr als 40 Tage im Jahr fann auf Antrag bes Arbeitgebers eine Ueberbeichäftigung in bem aus Biffer 7 Abf. 1 fich ergebenben Umfang bon ber unteren Berwaltungsbehörbe geftattet werben, wenn bie Arbeitegeit für die Werfftatte ober bie betr. Abtheilung ber Bertftatte fo geregelt wird, baß ihre tägliche Dauer im Durchichnitt ber Betriebstage bes Sahres bie regelmäßige gefetliche

Arbeitszeit nicht überichreitet.

Der Antrag ift ichriftlich ju ftellen und muß ben Grund, aus welchem bie Erlaubniß beantragt wirb, die Bahl ber in Betracht fommenben Arbeiterinnen, bas Das ber langeren Beschäftigung, fowie ben Zeitraum angeben, für welchen biefelbe ftattfinben foll. Der Befcheid ber unteren Berwaltungsbehörbe auf ben Untrag ift binnen

3 Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Berfagung ber Erlaubniß fieht die Beschwerde an die borgefette Behörde gu.

Die untere Bermaltungsbehörde hat über bie Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ift, ein Berzeichniß zu führen, in welches ber Rame des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen find.

Die untere Bermaltungsbehörbe fann bie Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche fein Sausmesen gu beforgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei ben in § 105c Abf. 1 ber Bewerbeordnung unter Biffer 8 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Borabenben bon Fefttagen Nachmittags nach 51 Uhr, jedoch nicht über 81 Uhr hinaus, geftatten. Die Erlaubnif ift fchriftlich

3u ertheilen und bom Arbeitgeber zu vermahren. 9. Wenn Naturereigniffe ober Unglucksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, fo konnen Ausnahmen von ben in Biffer 3 Abf. 2, fowie Biffer 4 und 5 Abf. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränfungen auf die Dauer bon 4 Wochen durch die höhere Verwaltungs= behörde zugelaffen werden. In dringenden Fällen folder Art, sowie gur Berhütung bon Ungliidsfällen fann die Ortspolizeibehörde folde Musnahmen höchstens auf die Dauer bon 2 Wochen

gestatten.

Wenn die Natur bes Betriebes oder Rückfichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen laffen, baß bie Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter ober ber Arbeiterinnen in einer anderen, als durch Biffer 4, 5 Abf. 1 bis 3, borgefehenen Beife geregelt wirb, fo fann auf besonberen Antrag eine anberweitige Regelung hinsichtlich ber Paufen burch die höhere Berswaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürsen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden täglich beichäftigt werben, wenn zwifchen ben Arbeitsftunden nicht Baufen bon zusammen minbeftens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund borftebender Beftimmungen treffenden Berfügungen muffen fchriftlich

erlaffen werben.

B. Befondere Bestimmungen für Werfftätten bes Sandwerfe.

10. In Werfftatten bes Sandwerts mit Motorbetrieb, in benen in ber Regel weniger als gehn Arbeiter beschäftigt werben, finden auf die Beschäftigung mann= licher jugenblicher Arbeiter bie Bestimmungen unter Biff. 8 Abs. 2 Sas 1, Biff. 4 Abs. 1, 2 und Biff. 6 feine Anwenbung.

Bum Sandwerf im Sinne ber borstehenden Bestimmung sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten=und Binselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein=, Bint=, Kupfer=und Stahlbrucker, Färber und Zeugsenter bruder, Feilenhauer, Feinmedanifer, Gerber, Glafer, Golb = und Gilber = arbeiter, Grabeure, Sanbiduhmader, Suimader, Rammmader, Rlempner,

Mürschner, Kupferschmiebe, Messer (ziehmiebe, Metallgießer, Metger (zieischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentensmacher, Bosamentierer, Sattler (Niemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Strobsund Hufichmiebe, Schneiber, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seisensiteter, Seiler, Stellmacher (Wagner, Madmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchsmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Berfügung ber höheren Berwaltungsschörde kann für ihren Bezirk ober Theile besselben bestimmt werben, daß gewisse Arten der vorsbezeichneten Gewerdszweige, welche nach den bessonderen Berhältnissen des Bezirks nicht handswerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der borstehenden Bestimmung zu

rabnen find.

e Ber=

de an

er die

porden

Name

tlichen

t find.

Jahre,

gen

uchen,

nung

n an

tagen.

i Uhr

iftlid

thren.

Sfälle

ınter=

t den

bf. 1

dauer

mas=

ällen

ücks=

Aus=

ochen

Rüct=

ätten

Bzeit.

nnen

i\$ 3,

auf

lung

Ber=

irfen

nicht

ben,

ufeir

auer

igen

tlid

1.

n i 1

egel

tigt

11 =

Be=

f. 4

ben ber

er,

r,

T=

g=

er,

r =

er,

bie

III. Bertftatten mit Bafferbetrieb.

11. Auf Werkstätten der unter I und II bezeichneten Art, in welchen ausschließlich oder vorzwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutt wird, mit Ausnahme der Schleiferz und Poliererwerkstätten der Glasz, Steinz und Metallzbearbeitung, finden die §§ 135 bis 138 der Gezwerbeordnung nur in dem aus Ziffer 12 bis 17 sich ergebenden Umfang Anwendung.

12. (§ 135 Abf. 1 b. G.=Q.) Rinber unter 13 Jahren burfen nicht beschäftigt werben. Rinber über 13 Jahre burfen nur beschäftigt werben, wenn fie nicht mehr zum Besuche ber Bolfsschule

perpflichtet find.

13. (§ 136 Abs. 1, Sat 1 und Abs. 3, § 137 Abs. 1 d. G.=O.) Die Arbeitsstunden der jugendstichen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen nicht vor 5. Uhr Morgens beginnen und nicht über 8. Uhr Abends bauern.

An Sonn= und Festtagen, sowie mahrend ber vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumen= und Konfirmanden=, Beicht= und Kommunion= unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche

Arbeiter nicht beschäftigt werben.

14. (§ 137 Abf. 4, 5 b. G.=O.) Arbeiterinnen, welche ein Sauswesen zu beforgen haben, find auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspanse zu entlassen, sofern diese nicht minsbestens 12 Stunde beträgt.

Wöchnerinnen bürfen während 4 Wochen nach ihrer Nieberfunft überhaupt nicht und während ber folgenben 2 Wochen nur beschäftigt werben, wenn bas Zeugniß eines approbierten Arztes bies

für gulaffig erflart.

15. (§ 138 b. G.-O.) Sollen Arbeiterinnen ober jugenbliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat ber Arbeitgeber vor dem Beginn der Besichäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzusehen

Der Arbeitgeber hat bafür zu forgen, baß in ben Berkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen ober jugenbliche Arbeiter beschäftigt werben, eine Tafel ausgehängt ift, welche in ber von der Lanbeszentralbehörbe zu bestimmenben Fassung und in beutlicher Schrift einen Auszug aus ben

Beftimmungen über die Beschäftigung von Ar= beiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

16. In Werkstätten, in denen in der Negel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt sind, dürsen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre über 8½ Uhr Abends hinaus dis 10 Uhr Abends beschäftigt werden. Hierdeit kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über 8½ Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer 7 Abs. 2 über das Berzeichniß sinden entsprechende Anwendung. Für mehr als 40 Tage kann die Beschäftigung die 16 Uhr Abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 8 Abs. 1 die 8

gestattet werden. Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werben, fann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignine ober Ungludsfälle unterbrochen ift, ober wenn bie Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Be= schäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in ber Beit zwijchen 81 11hr Abends und 51 Uhr Morgens und die Beichäftigung jugenblicher Arbeiter an Sonn= und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumen= und Konfirmanden=, Beicht= und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Biffer 9 geftattet werben.

17. Auf die Beschäftigung männlicher jugen blicher Arbeiter in Werkstätten bes Sandwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer 10), sinden die Bestimmungen unter Zisser 13 Abs. 1 und Ziffer 15 keine Anwendung.

IV. Badereien und Ronditoreien, Getreidemühlen, Ronfeftionswerfftatten.

18. Für Bäckereien und Konditoreien, welche nicht als Fabriken anzusehen sind, gelten, auch wenn sie mit Motoren betrieben werden, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. März 1896, für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreide mit hien mit Motorebetrieb, mit Ausnahme derzeuigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. April 1899. Die Bestimmungen in dem § 135 Abs. 2, 3, den §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 und dem § 138 der Gewerbeordnung finden auf diese Betriebe keine Anwendung.

19. In ber Aleiber = und Baiche = fonfektion gelten auch für Werkftätten mit Motorbetrieb bie Bestimmungen ber Berordnung

pom 31. Mai 1897.

V. Schlugbestimmungen.

20. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit bem 1. 3 anuar 1901 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1900.

Der Reichstangler. J. M.: Rothe.

.

er Straf= richtet ift, eobad)= der Ar= sich auf= blichen! nstigerer ngen zu und der= ts fonnen ung nur eingeführt ! th, wenn e Bolizei= rzöge, um n Zwecke t, der die estehenden 8 Reaktio=

8 Reaktio= gale Fort= 8 bruck, 10 8 mit ber ausfieht. defchäftigt Ledizinal=

rung der bei der Wehlsäckeren auf= hat aber see selbst= gegeben. ach i. B.

sperson m Bezirf k. Cäcilie

ten an malig in zu Zeit gen, bei Bragen Das in rwortete übrigen

er Ur:
nd einer
sraths=
an ben
Ins=
egriffen,
ri und
wirth=
frember
i einen
890 int
ber nie=
ilnahm,
nit Be=

it b. J. len und libruchs

verfauft und babon fein Hauszins und die Ausweifungstoften bezahlt. Un ber Grenze erhielt er 7 ftr. 38 Beller ausgezahlt als Reft feines Lohnes und Gigenthumserlofes. Gin bon Dolad an bie Bezirkshauptmannschaft um Intervention gerich= tetes Wefuch blieb unerledigt. Dolad war auch Mitglieb bes Anappichaftsvereins, bei bem er M. 369,60 Beitrage einzahlte und nicht bie geringfte Entschädigung erhielt. - Richt beffer ging es ben hinterbliebenen bes am 2. Mai 1900 im Unionschacht II Neufattel verunglückten Berg= arbeiters Somolfa. Auch diefer hatte ca. 10 Jahre in Deutschland gearbeitet und M. 357,05 bei ber Anappschaftstaffe eingezahlt; er hinterläßt eine Bittwe und 4 Rinder, die ohne jede Ent= ichabigung über bie Grenze gefchoben murben. Die Geschädigten bermögen nun nicht eingu= feben, baß es internationales Recht fein foll, bie Staatsbürger eines fremben Landes, mit bem man in Frieden, ja sogar im Bundnisverhältniffe lebt, in folder Beise um ihre wirthschaftliche Eristenz und um ihr lettes Sab und Gut zu bringen. Sie meinen auch, baß bie Regierung verpflichtet mare, fich um fie und um ihr berlettes Recht anzunehmen. Dr. Bertauf fragt nun an, ob ber Ministerpräfibent bereit fei, bafür gu forgen, daß ber ben Betroffenen jugefügte Schaben wieder gut gemacht werbe und bag fünftig ein fo unerhört graufames Borgeben feitens ber preußischen Regierung nicht mehr ftattfinbe.

Welche Repressalien hat die deutsche Reichs=
regierung nicht gegen Hait, Marosso und China
angewendet, als deutsche Staatsangehörige in
Leden, Freiheit und Eigenthum bedroht, bezw.
geschädigt wurden. Man sollte meinen, was den
Deutschen im Auslande recht, sollte Ausländern,
auch wenn sie nur Arbeiter sind, im Deutschen
Reiche billig sein. Das Ansehen Deutschlands
tann nicht ärger gefährdet werden, als durch
derartige unqualisizierbare Verlezungen des Gast=
rechts. Sine glänzende Genugthung wird die
preußische Regierung den Geschädigten schon aus
den einsachsten Anstandsgründen nicht vorenthalten

Die Gründung eines Arbeitsamtes in Italien beantragten bie Abgg. Colajanni und Bantano, und zwar foll baffelbe bem Ministerium für Landwirthichaft, Sandel und Gewerbe unter= ftehen und bon bem Statistischen Amt getrennt fein. Als Aufgaben beffelben find borgesehen: Sammlung und Beröffentlichung bon Mittheilungen über bie verschiedenen Zweige ber Arbeitsstatistif, über Arbeitsverhaltniffe und foziale Gesetgebung im Auslande, insbefondere berjenigen Staaten, nach welcher eine Abwanderung italienischer Ar= beiter ftattfindet, und Musarbeitung bon Butachten und Borichlägen zu Reformen und Gefetentwürfen. Der Antrag fam am 12. Mars zur Berhandtung, wurde aber vertagt und bie Kammerauflöjung verhinderte seine weitere Ersebigung. Die Zeitsschrift "La Riforma sociale" bringt eine intersessante Abhandlung über die Thätigseit der Ars beiteamter in anberen Staaten und über bie Bebeutung ber Arbeitsftatiftif aus ber Feber Cola= janni's. Der Antrag wird auch ber neugewählten Rammer vorgelegt werben; indes find die Aus-fichten auf Berwirflichung biefes Problems fehr dürftige.

Statiftik und Dolkswirthichatt.

Schwarze Statistif. Das soeben erschienene Beft des Budapefter ftatiftifchen Umtes berichtet über die Lage des Bolfes im Monat Mai. Aus ben angeführten Daten heben wir die tieftraurige Thatsache hervor, daß im Monat Mai in Ungarn 7739 Menschen an Lungenschwindsucht gestorben find. 95 pBt. der Berftorbenen waren arme Leute, b. h. Angehörige der Arbeiterflaffe. Und biefe Taufende, hingemordet auf dem Schlachtfelde ber Arbeit, laffen Taufende an Wittwen und Waifen gurud, die ebenfalls den Reim der Schwindfucht in fich tragen. Gegen biefe Maffenmörberei pro= buftib arbeitenber Menichen hat man feine anderen Bulfsmittel, als das billige Mitleid, das fich im Rothfall zu einem Tängen gum Beften der Gr= richtung eines Sanatoriums für Lungenfrante bereit findet ober auch gegen öffentliche Quittirung mit obligaten Lobhnmnen einige Kronen hergiebt.

Im selben Hefte lesen wir, daß im Monat Mat das Ministerium des Innern 8134 Auslandspässe ausgestellt hat. Also mit Erlaudniß sind über 8000 Personen aus Ungarn in einem Monat ausgewandert! Wer da weiß, mit welchen Schwierigsteiten die Erlangung eines Passes verbunden ist, weiß auch, daß ohne Paß, also ohne Erlaudniß, mindestens noch einmal soviel Menschen ausswandern und zwar nicht aus Vergnügen, sondern gejagt von der bittersten Nothwendigkeit: vom

Hunger.

Boziales.

Ueber die Bergarbeiterlöhne in Breufen bringt der "Reichsanzeiger" für bas erfte Quartal 1900 die übliche Zusammenstellung. Darnach ftellt fich ber Durchschnittslohn fammtlicher Arbeiter, nach Abzug aller Arbeitsfosten, fowie ber Anapp= ichafts=, der Invaliden= und Altersverficherungs= beitrage im 1. Quartal b. 3. gegen bas 4. Quartal 1899 pro Mann und Schicht wie folgt: Ober= schleften M. 3,06-2,97, Riederschleften M. 2,90 bis 2,89, Oberbergamtsbezirk Dortmund nord= liche Reviere M. 4,15-4,09, füdliche Reviere M. 4,03-3,95, Saarbrücken (Staatswerke) M. 3,54 bis 3,49, Nachen M. 3,69—3,59, Oberbergamtsbezirf Halle: Braunkohlenbergbau M. 2,92—2,95, Salz= bergban M. 3,73-3,67, Mansfeld (Aupferschiefer) M. 3,29-3,29, Erzbergbau Oberharz M. 2,20-2,18, Siegen = Naffau M. 3,44-3,38, rechterheinischer M. 3,04-2,99 und linksrheinischer M. 2,50-2,51. Hieraus ergiebt fich, daß der Durchschnittslohn fammitlicher Arbeiter gegen das vorherige Quartal durchgehends gestiegen ift, und zwar in Ober= ichlefien um 9 3, Riederschlefien 1, Dortmund nordl. Reviere 6, füdliche Reviere 8, Saarbrücken 8, Nachen 10, Salle (Salzbergbau) 6 und im Grz= bergbau Oberhars 2, Siegen-Raffau 6 und rechtsrheinisch um 5 & pro Mann und Schicht. gegen ift biefer Lohn im Brauntohlenbergbau Salle um 3 & und im linkerheinischen Erzbergbau um 1 & gefallen. — Für das Ruhrkohlen-revier ftellte fich der Durchschnittslohn ber einzelnen Arbeiterkategorien im L. Quartal biefes Jahres gegen bas 4. Quartal 1899 pro Mann und Schicht wie folgt: a) Unterirbifch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter (Sauer und Lehrhauer) in ben nördlichen Revieren

Gine Aritif des Lübeder Streifpoften= verbote,

in welchem befanntlich Herr v. Nieberding als Bertreter der Reichsregierung in der Reichstagssbebatte vom 21. Juli nichts Reichsgeseswidriges entdecken konnte, veröffentlichte sein damaliger Kollege, der Kolonial-Staatssekretär Herr von Buch fa, in der "Deutschen Juristen = Zeitung". Diese Kritif ist umso wirkungsvoller, als Herr v. Buchka bekanntlich einer der reaktionärsten Bolitiker war und noch ist, dessen Innkerallüren sich in früheren Reichstagssessionen auffällig besmerkdar machten. Er schreibt u. A. über das

Lübecker Machwerk:

"Die lübische Bolizeiverordnung, welche bas Streifpostenstehen mit Strafe bedroht, bezieht fich ungweifelhaft auch auf gewerbliche Arbeiter, beren Berhältniffe in ber Gewerbeordnung bereits eine reich & gefetliche Regelung erfahren haben. Durch § 152 biefes Gefetes find alle Berbote und Strafbedingungen gegen Gewerbetreibende, gewerb= liche Gehülfen, Gefellen ober Fabrifarbeiter megen Berabredungen und Bereinigungen jum Behufe ber Erlangung gunftiger Lohn= und Arbeits= bedingungen, insbesondere mittelft Ginftellung ber Arbeit ober Entlaffung ber Arbeiter auf= gehoben, und nur einige bestimmte Sandlungen find in § 153 mit Strafe bedroht. also hiernach bas Roalitionsrecht ber ge= werblichen Arbeiter reichsgesets= Arbeiter reich & gefeß = lid garantiert ift, jo umfaßt nach bem fehr allgemein lautenden Inhalte ber genannten Befimmung jenes reichsgesetlich zuge= lassene Roalitionsrecht auch alle biejenigen Handlungen, welche zu bem Zwede borgenommen werben, um Berabredungen und Bereini= gungen gum Behufe ber Erlangung günstiger Lohn= und Arbeitsbedin= gungen borgubereiten und herbei= zuführen, insoweit sie nicht unter ben § 158 ber Gewerbeordnung fallen, und baß zu folden Sandlungen an und für fich auch bas Streifpoften ftehen gehört, murde auch regierungsfeitig nicht in Abrebe geftellt. Rach einer bem Reichsfanzler gegenüber abgegebenen Grflarung bes lübifden Cenats foll nun aber bie angefochtene Bolizeiverordnung fich überhaupt nicht gegen bas Streifpoftenfteben als folches richten, fondern vielmehr gegen die Ausschreitungen und lebelftande, welche nach ben Erfahrungen ber letten Jahre in Lübed bas Streifpoffenfiehen regelmäßig gur Folge hatte und bie in Schlägereien, Rörperberlegungen, Sachbeschädigungen und unerträglichen Störungen ber Ruhe und Ordnung auf ben Strafen und im öffentlichen Berfehr bestanden.

Herord würde es fich also lediglich um eine Berordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe handeln, deren landesgesetzliche Zuläfsigkeit nach § 366,10 des Str.=G.=B. außer Zweifel steht. Dieser amtlichen Erklärung des lübischen Senats gegenüber ist jedoch zu bezwerfen, daß die hier betonte, nur gegen gewisse merken, daß die hier betonte, nur gegen gewisse Begleiterscheinungen des Streikpostensischens gezichtete Tendenz der Berordnung in dem Mortzlaut dant berfelben einen entsprechenden Aus druß drust nicht gefunden hat. Im

Gegentheil wird durch den Inhalt der Standrohung, welche gegen Bersonen gerichtet die planmäßig zum Zweck der Beobet ung oder Beeinflussung der beiter an einem öffentlichen Orte sich halten, die Besugniß der gewerblick Arbeiter, sich zur Erlangung günstige Lohn = und Arbeitsbedingung en bereinigen, direkt berührt, und artige Beschränkungen des Koalitionsrechts köngegenüber dem § 152 der Gewerbeordnung naturch die Meichsgesensterh, ware baher wünschenswerth, wart die Swäre daher wünschenswerth, wart übische Senat die in Rede stehende Poliverordnung einer Revision unterzöge, dem nit ihr verfolgten geschgeberischen Zweinen abägnateren Ausdruck zu verleihen, der Möglichseit eines Konslikts mit der bestehen Reichsgesetzgebung ausschließt."

Kommt auch hierin das Bestreben des Reaft närs, der Streifpostenberordnung eine legale Fo dauer zu ermöglichen, deutlich zum Ausbruck, zeigt die Kritik doch, wie fragwürdig es mit gesetzlichen Grundlage der Verordnung aussie

Die Frage ber Bäckereihtgieine beschäft auch seit längerer Zeit das sächsische Medizin follegium, das im Interesse der Verhinderung is Weiterverbreitung der Lungentuberkulose bei i Regierung beantragte, daß in Väckereien Mehlsä nicht mehr auf Hösen und in Haussluren an bewahrt werden dürfen. Die Regierung hat at dieser vom öffentlichen Gesundheitsinteresse selb verständlichen Anregung noch keine Folge gegebe Dagegen hat der Stadtrath von Reichenbach i. iein diesbezügliches Verbot erlassen.

Alls zweite weibliche Bertrauensperfo für die sächfische Gewerbeaufsicht wurde im Bezi der Kreishauptmannschaft Dresden Frauk. Cäcil

Doje ernannt.

Die Theilnahme von Amtöärzten a ben Betriebsrevissionen wird jest erstmalig Baden durchgeführt. Es sollen von Zeit zu Ze gemeinsame Besichtigungen solcher Anlagen, b benen in irgend einer Beziehung hygienische Frage in Betracht kommen können, stattsinden. Das i Arbeiterkreisen seit einem Jahrzehnt befürworter Borgehen sindet hoffentlich auch in den übrige

Staaten balbige Nachahmung.

Die Answeisungen österreichischer Ar beiter ans Breußen * sind der Gegenstand eine Interpellation, die der österreichische Reichsraths abgeordnete Dr. Berkauf (Soz.-Dem.) an der österreichischen Ministerpräsidenten richtete. Ins besondere werden dabei 2 Fälle herausgegriffen die höchst charafteristisch sind für die Arn und Weise, wie preußische Behörden mit der wirthschaftlichen Eristenz und dem Eigenthum fremder Staatsangehöriger umspringen. In dem einer Falle wurde ein Bergarbeiter Dolack, seit 1890 im rheinisch-westsälischen Angelegenheiten theilnahm, verhaftet und sein Monatslohn (M. 151) mit Besschlag belegt, sein Modilar zu einem Spottpreis

^{*} In ber Bett vom 1. April bis 31. Junt b. 3. wurben 422 Defterreicher (meiftens Bohmen, Bolen und Galigier) jum überwiegenben Theile wegen Kontraftbruchs aus Breuben ausgewiesen.

M. 5,11-5,02, in ben füblichen Rebieren M. 4,90 bis 4,81; b) fonftige unterirdisch beschäftigte Ur= beiter in den nördlichen Revieren M. 3,31-3,25, in den füblichen Revieren M. 3,22-3,15 ; c) über Tage beschäftigte erwachsene mannliche Arbeiter (Sandwerfer 2c.) in den nördlichen Revieren M. 3,27-3,25, in den füdlichen Revieren M. 3,24 bis 3,22; d) jugendliche männliche Arbeiter über Tage (unter 16 Jahren) in den nördlichen Revieren M. 1,29—1,27, in den füdlichen Revieren M. 1,25 bis 1,22. Im Ruhrgebiet ift der Lohn aller Arbeiterflaffen wieder geftiegen, und zwar ber Lohn ber Hauer und Lehrhauer (51,6 p3t. ber Belegschaft) um 9 & pro Mann und Schicht.

Lehrlingezüchterei im Sandwert. Ueber überfüllte Handwerksberufe berichtet die "Trier'iche Landeszeitung": "Un ber bedrängten Lage mancher Sandwerkszweige ift zu einem guten Theile auch die Ueberfüllung berfelben in Folge einer übermäßigen Buführung bon Lehrlingen fculb. Mußer in der Schlofferei findet fich nach ber letten Berufs= gahlung eine folche namentlich im Bader = und Ron = bitorgewerbe. Es find dies Gewerbe, die nicht ftarfer machjen durfen, als die Bevölferung. Dem= gemäß wird eine Lehrlingshaltung bon 10-12p3t., fo daß ein Lehrling auf etwa zehn Gehülfen entfällt, vollauf genügen ; die thatfächlich ermittelte Lehrling&= haltung von über 19 p3t. ift barum in biefen Berufen burchaus unpaffend. In ber That beweift auch der ftarte Uebertritt gelernter Bader gu anderen ungelernten Berufen, die auffallende Auswanderung bon Badern, namentlich nach Frankreich und Amerita, fowie die hohe Arbeitelofenziffer, daß hier eine übermäßige Ausbildung von Arbeits= fräften besteht."

lleber ben Zusammenhang zwischen der und bem wirthichaftlichen Ronjunktur "Landftreicherthum" liefert bie heffifche Statiftif einen beweisfräftigen Beitrag. Die Bahl ber im Großberzogthum Seffen zur Beftrafung gefommenen "Landftreicher" und Bettler betrug im Jahre 1894 noch 2746; die Bahl ging ftetig gurud bis 1267 im Jahre 1899. Das ift eine Abnahme um mehr als 50 pBt. Woraus erfichtlich, daß auch die Landstreicher" die Arbeit dem Bagiren vorziehen, fofern ihnen nur Arbeitsgelegenheit geboten ift.

In Bunglan wurde ein 97jähriger Greis wegen Bettelne berhaftet! Bor einer Reihe bon Jahren rühmte Staatsminifter b. Boetticher, im beutschen Baterlande mare noch Riemand Sungers geftorben; wenn jest aber ein Menich in einem fo fehr feltenen Alter noch "fechten" muß, bann ift boch zweifelsohne bie Altersberforgung

noch recht berbefferungsbedurftig.

Aus der Arbeiterbewegung.

Ginen internationalen Gegenfeitigteite: bertrag haben bie Berbande ber Buch = binber und bermandter Berufe bon Deutsch= land, Defterreich, Schweiz und Danemark, geltend bom 1. Juli ab, auf folgender Bafis beichloffen :

1. Unentgeltliche Aufnahme ber gureifenben fremden Mitglieber, foweit fie bisher ihren Organifationspflichten nachtamen und fich innerhalb 14 Tage nach Arbeitsantritt beim Bevoll= mächtigten ber Lanbesorganisation melben. Gegen= feitige Reife= beam. Arbeitslofenunterftugung nach erforberlicher Mitgliedichaftsbauer und Beitra

zahlung

2. Ginführung ber beutschen Legitimationeto im internationalen Reiseverkehr für diejenig Mitglieber, die mindeftens 26 Bochenbeitr geleiftet haben. Mitglieder mit weniger als Wochenbeiträgen erhalten eine abgestempelte Di gliedsbescheinigung.

3. Anrechnung ber früher geleifteten Beitra wie wenn biefelben in ber eigenen Organifat gezahlt waren, mit Ausschluß ber Unterftugun

wochen.

4. Umtausch der früheren Mitgliedsbücher ge folche der Landesorganisation und vierteljährl Rücksendung an die Ursprungsorganisation.

So knüpft fich, ohne daß es bazu bemiftrativer Kongresse bedarf, aus rein praktisch Bedürfniffen bas Band ber internationalen S baritat bon Jahr ju Jahr immer fefter, n materielle Intereffen bie einzelnen Rationen die gegenseitige Bulfe hinweifen.

Gine Geschichte ber beutschen Manr

bewegung wird ber Bentralberband ber Man Deutschlands in Rurge erscheinen .laffen. Schrift ift auf 20 Bogen berechnet und umf die Zeit von 1869—1899. Sie foll hauptsäch die folgenden Organisationen behandeln: All deutschet Maurerverein, Allgemei beuticher Maurer= und Steinhauerbund, Fo vereine (Kontrolfommiffion, Geschäftsleitung) Bentralverband ber Maurer Deutschlands.

Gine lebhafte Protestbewegung ift den Berliner Strafenbahnerfreifen gegen von der Großen Straßenbahngesellschaft geschaft Ruhegehaltstaffe im Gange, Die auch nicht minimalften Erwartungen ber Angestellten erfi Darnach foll ber Ruhegehalt 1/4 bes let Monatslohns (alfo höchftens M. 30 pro Mor betragen; indeß ift ein flagbarer Unfpruch bar ausgeschloffen. In § 6 des Statuts heißt es

"Wer durch Ausspruch ber Betriebsun nehmerin aus einem anderen Grunde als we Kräfteverfall ober Alters aus feiner Stellung entla wird (3. B. wegen Trunffucht, Pflichtverletz und Achnlichem mehr), erwirbt feinen Anspr auf Ruhegehalt, selbst wenn bieses Ereigniß n vollendetem gehnten Dienstjahre eintritt.

Da es eine Berufung gegen einen Ausspr ber Betriebsunternehmer nicht giebt, find die geftellten auf Gnabe und Ungnabe ber Dirett bezüglich ihrer Benfionsfähigfeit überliefert. Je Angestellte muß aber laut § 14 Mitglied

Raffe werben.

Auch wird das Dienstalter nur höchst bollfommen angerechnet. Die Bermaltung Raffe ift auf ein feltfames Fünftlaffenfyftem gründet, indem bie Ober- und Unterbeam Fahrer, Schaffner und Arbeiter je bie gleiche & treterzahl mablen. Dennoch gelangen bie Beichl ber Mitglieberversammlungen erft nach erfol Buftimmung ber Betriebsunternehmer gur 2

Die Angestellten haben bereits in gehn 2 fammlungen zur Rubegehaltetaffe Stellung nommen und bie Sabungen für unannehm ertlart. Sie find gewillt, burch feften Bufamm halt in ber Organifation ben Ausfall an Beh ber ihnen burch bie Beitrage gur Benfionst Beitrage=

tionstarte biejenigen enbeiträge er als 26 belte Mit=

Beiträge, ganifation ftütungs=

der gegen eljährliche on.

u bemons praktischen ilen Solis ster, weil ionen aus

Maurer : er Maurer ien. Die id umfaßt uptfächlich n: Allge : llgemeiner id, Fach : nung) und

os.
g ift in
gegen die
geschaffene
nicht die
en-erfüllt.
es letten
o Monat)
ich darauf
ist es:

iebsuntersils wegen gentlaffen verletung Anspruch gniß nach

Ausspruch d die Ans Direktion ext. Jeder glied der

itung ber fystem bes erbeamten, leiche Bers Beschlüsse erfolgter zur Auss

zehn Bers Mung ges nnehmbar mfammens n Gehalt, ifionstaffe entzogen wirb, in absehbarer Beit burch Erringung einer Gehaltszulage wieber hereinzubringen.

Mus ber Berliner Dienftbotenbewegung. Die Beit der Reifefaison ift für die Dienftboten ber beffersituierten Berrichaften in Großstädten eine Beit berhaltnifmäßiger Freiheit, in ber Diefe gebrudten Sausstlaven neben manchem Underen auch einmal ernften Gebanken über ihre Lage und deren Berbefferung nachhängen können. einem Jahrzehnt etwa bemühen fich Angehörige der verschiedensten Kreise und Varteien, die Masse der Dienstboten zu dauernder Lebensregung zu bringen, ohne daß biefe Bestrebungen einen nach= haltigen Erfolg erkennen ließen. Daran trägt zum großen Theil bie Rechtlofigkeit der Dienftsboten Schuld, die ihnen nicht gestattet, gewerksichaftliche Bereine zu gründen und fie auf das Abhalten zufälliger Bersammlungen beschränkt. Diefe Berfammlungen tragen baher mehr ober minder bas gleiche Geprage: Rritif der traurigen Arbeitsverhaltniffe, Protest gegen die reattionaren Boridriften ber Befindeordnungen und die Forberung ber Roalitionsfreiheit und eines aus= reichenden Gefindeschutes.

Auch jest tagten wieder zu Berlin mehrere Diensthaten ersammlungen, in denen über die Misstände im Berufe und über deren Beseitigung debattiert wurde. In einer derselben wurde die Gründung einer Unterstützungskasse angeregt, ohne daß es zu einem Beschlusse kan. In einer anderen nom 11. Juli, die 400 Besucher zählte, referierte der nationalsoziale Herr d. Gerlach über die Abschaffung der Gesindeordnung, des Prügelzrechts und des Ausnahmegesetzes vom Jahre 1854, während Redakteur Perlmann für die Bereinigung der Dienstdoten zu einer Friedensorganisation plädierte, die eine Kriegsorganisation sein werde, wenn die Herrschaften nicht den guten Willen zeigten, die Misstände abzuschaffen.

Der Bobenreformer Damaschke trat für den "Berein der Dienstherrschaften und Angestellten" (also für eine gemeinsame Organisation) ein, der bereits mehrere Hundert Mitglieder habe. Auch ein Rektor Buchholz bekundete der Bewegung seine Shmpathie.

Gin pofitibes Ergebniß hatte auch biefe Ber= fammlung nicht. Es wurde nur gegen die veralteten Gefindeordnungen und für eine moderne Regelung des Gefinderechts durch das Reich resol= viert. Diefer Migerfolg tann Denjenigen nicht berwundern, ber bie Entwidelung ber Arbeiter= organisation aus Erfahrung fennt. Gine Dienst= botenbewegung läßt fich nicht burch frembe Agi-tation und am wenigsten burch bas "Wohlwollen" burgerlicher Rreife aus ber Erbe ftampfen. muß bas Wert ber Dienftboten felber fein und bas ift angefichts bes großen Bechfels bes Dienft= personals, ber hauslichen Ifolierung, ber geiftigen und rechtlichen Rudftanbigfeit biefer Rreife gehnfach schwieriger, als die Organisation anderer Arbeiter und Arbeiterinnen. Auf das männliche Dienst= personal ift hier noch weniger zu rechnen, da diesem meift noch bie Erziehung ber Raferne anhaftet. So wirb noch manches Jahr bergeben, ebe eine moberne Dienftbotenbewegung aus eigener Rraft erfteben und fich bie nothige Organisation schaffen tann. Bleichwohl ift ben Kartellen zu empfehlen, biefe Frage fortgefest im Muge gu behalten und im geeigneten Moment jede entstehende Bewegung zu unterstüßen. Bei den vielen Beziehungen, die zwischen Arbeitern und Dienstboten in Großstädten bestehen, könnte es bei ernstem Willen wohl dahin zu bringen sein, die letteren zur Organisations-reife zu erziehen.

Rongresse und Generalversammlungen.

Im Monat August finden folgende Kongresse und Generalversammlungen beutscher Gewerfsichaften statt.

Am 5. August: Bbb. der Fabrifarb. in Salberstadt,
" 7. " Bbb. der Barbiere in München,

", 20. ", Rongreß der Schneider und Schneiderinnen in Halle a./S.,

" 22. " Berband ber Schneiber und Schneiberinnen in Halle a./S.

Tohnbewegungen und Streiks.

Gin neuer Gewaltftreich.

Die Hamburger Werftbesitzer, pochend auf ihre wirthschaftliche llebermacht, haben am 20. Juli weitere 1000 Arbeiter ausgesperrt, darunter 600 von der Blohm & Log'schen Werft, 100 von der Reiherstieg=Schiffswerft und Maschinenfabrif usw. Diesmal wurden zum größten Theil Familienväter betroffen. Die Zahl der Ausgesperrten beträgt gegenwärtig 3000. Daß es sich um einen woh!vorbereiteten Plan der Unternehmer handelt, verräth die die "deutsche vollsswirthschaftliche Korrespondenz" in ihrer Nr. 57 in einem Aussag, betitelt: "Die beste Deckung ist der Here!" Sie schreibt:

"In Hamburg ift man befanntlich mit ber Organisation des Unternehmerthums bahnbrechend und vorbildlich vorgegangen. Gegenwärtig hat der dortige Arbeitgeberverband wieder einmal den Beweis geliefert, was mit straffer Organisation und planmäßigem Borgehen gegenüber underechtigten Ansprüchen der Arbeiterorganisationen zu erreichen ist, wie die Abwehrfraft des Unternehmerthums durch die Eingewöhnung in die Organisation gestählt wird, und man Schritte mit voller Aussicht auf Erfolg zu unternehmen vermag, an die niemals zu denken wäre, sofern nicht das einmüttige und entschossene Sandeln der Unternehmerschaft eben durch deren Organisation gesichert wäre."

In ber That hat ber Hamburger Arbeitgeberverband schon des Oefteren seine Rücksichtslosigseit
durch Massenaussperrungen von Arbeitern bewiesen, obwohl er vor Jahresfrist am meisten
über den "Streikterrorismus der Arbeiter" zeterte.
Die neuerlichen Aussperrungen am 20. Just waren
ebenfalls vorher abgefartet und darauf berechnet,
die Kassen der Organisierten zu sprengen. Bor
Allem scheint der Haben, durch seine unerhörten
Maßregelungen die Gesammtzahl der auf Werften
beschäftigten Arbeiter zum Ausstand zu provozieren, was ihm aber, dank der Disziplin der
Arbeiter, nicht gelang. Daher die Aussperrung
des zweiten Sechstels, dem vielleicht weitere Sechstel
folgen werden.

vergeben, gum Dlufter nehmen, mogen die Unter= nehmer, beren Schmerz hochkomisch wird, bor Bergweiflung Rab ichlagen. Wie gering muffen übrigens die Forberungen ber Reu = Ruppiner Maurer gewesen sein, daß fogar die Behörde fie für berechtigt hielt.

en

ige

be=

ıen

it,

ür

Die

die

en

Da

nd

tl=

eş

f=

r=

en

ol= n:

Шt

ze,

te,

t g

oie

en

n

ie

n,

en

in

te.

i e

ite

g,

en

er

te.

ir

m

= 5

be

ıd

m

te

it=

u=

er

tĎ

ĺn

18

18

10

e=

te

II

ie

Arbeiterschuk.

Die Krage bes Bauarbeiterschupes be= ichäftigte anläglich einer Betition die badifche Zweite Mammer am 3. Juli b. J. Der Abg. Fendrich (fog.) unterbreitete die Bunfche ber Bentralkommiffton ber Bauarbeiter Badens nach Erweiterung der Schut= vorschriften und Sicherung ihres gesetlichen Boll= juge. Im Speziellen erfuchte bie Betition um Borichriften über a. Errichtung von Bauhütten von minbeftens 2,20 Meter Lichthohe, in benen Baumaterialien nicht gelagert werden dürfen und die vom 1. November bis 15. Marg geheigt werden muffen; b. Errichtung bon Aborten bei allen Ren= und Umbauten; c. Berbot der Heizung von offenen Rotesofen; d. Rothfenfter und Roththuren gegen ichabliche Bugluft; o. ausreichende fanitare Gin= richtungen für vortommende Unglücksfälle auf allen Bauten. — Die weiteren Wünsche betreffen erweiterte Schukmakregeln gegen Unfalle und eine scharfe Kontrole durch Beftellung bon Kontroleuren aus ber Bauarbeiterschaft, bie vom Staate als Baupolizei anzuerkennen und zu befolden find.

Die Kommiffion ift ber Deinung, daß bie hinfichtlich bes Bauarbeiterschutes in ber Gefet: gebung borhandene Lude burch ein Landesgefet oder burch eine Banarbeiterschutzverordnung auszufüllen fei, und erachtet bie Anberaumung einer Ronfereng von Arbeitern und Arbeitgebern gur Berftändigung über bas Dag ber Borichriften als zwedentfprechenb. Die Regierung berhieß eine Revision der Landbauordnung, bei der die ange= regten Fragen gepruft murben. Der Rommiffionsantrag, die Betition ber Regierung empfehlend gu überweifen, wurde gegen bie Stimme eines Bau-

unternehmers angenommen.

Arbeiterschutz in der Handindustrie. In einer Betrachtung bes neuberordneten Arbeiter= ichutes für Motorenwerkstätten bemerkt das

Miquel=Organ, die "Berl. Bol. Nachr.": "Daß burch biefe Ausbehnung ber Arbeiter= dutbeftimmungen auf gewiffe Wertstättentate= gorien die Ginführung von Motoren in bas Sandwerk gehemmt werben wurde, ift nicht angunehmen. Die berbundeten Regierungen find bei ber Einbringung ber Rovelle in den Reichstag icon im Jahre 1890 biefer Befürchtung entgegengetreten, haben aber hinzugefügt, baß diefe fich um fo eher als unbegrundet herausstellen murbe, je früher und rascher bie-Ausbehnung ber Arbeiterfcutbeftimmungen auf die übrigen Zweige ber Sausinduftrie in Ausficht genommen wird. Much die Arbeiten auf Diefem Gebiete find, wie befannt, im Gange. Es barf aber nunmehr ansgenommen werben, baß auch sie balb zu einem Abschluß führen werben." Hoffentlich dauert dieses "balb" nicht so lange, als die odige Arbeiterschuß- verordnung auf sich warten ließ.

Gine Erweiterung ber Conntageruhe im Saubelegewerbe beabfichtigt bie fachfifche Regierung im Berordnungswege burchzuführen,

nachdem bie Kreishauptmannschaften auf Grund bon Erhebungen berichteten, daß die überlange Beschäftigung von Ladengehülsen und Lehrlingen bis in den ipaten Rachmittag hinein, befonders in den Mittel= und Aleinstädten, eine wirfliche Sonntageruhe nicht auffommen läßt. Jest follen die Berkaufszeiten derart geregelt werden, daß eine Beschäftigung über 2 Uhr, höchstens über 3 Uhr hinaus nur in ganz besonderen Ausnahmen zu gestatten ift.

Den Renneinhalbstundentag an Stelle bes bisherigen Behuftundentages hat die banerisch e Regierung in den Staatsbahnwert= ftatten - ohne Lohnminderung, wie die Offi= giöfen rühmend hervorheben - eingeführt, und zwar foll die Mittagspause um eine halbe Stunde verlängert werden. Dagegen erfährt die Arbeits= zeit der im Stationes und Bahnunterhaltungebienft beschäftigten Tagelöhner feine Kürzung. So hat die energische Aftion unferer Genoffen im Landtag

doch einen Erfolg gezeitigt.

Gine ichweizerische Bereinigung Förderung des internationalen Arbeiter= ichupes wurde in Bern von einem fleinen Rreis gelehrter Danner aus ben berichiedenften Barteien. gegründet. Bon sozialdemokratischer Seite find Danner wie Aebi, Scherz, Waffilieff, Bullichleger, G'ichwind u. A. betheiligt. Die Bereinigung will fich auf dem internationalen Sozialreformerkongreß, ber am 24. Juli gu Baris tagte, bertreten laffen und fich einer eventuellen internationalen Bereinigung anschließen. So anerkennenswerth bas Streben biefer Berren ift, fo murden biefelben (bie fozialiftischen Bertreter in diefer Befellichaft nicht ausgenommen) schwerlich eine Beschleunigung ber Arbeiterschutzeformen erreichen. Dazu gehört erfter Linie, daß die Arbeiterflaffe jelbst mit der nöthigen Entschiedenheit für die nothwendigen Forderungen eintritt und fich die starken Organisationen schafft, die allein im Stande find, die Durchführung der Forderungen gu erfampfen und ihre Beachtung in der Bragis gut erzwingen. Wenn die Berren Arbeiterschupfreunde alfo praftische Arbeit leiften wollen, fo mogen fie fich an der Propaganda und Organisierung ber Arbeiter betheiligen, lettere allerdings nicht im Sinne der Sonderorganisationen und Zersplitterung der Arbeiter, fondern im Sinne einheitlicher, alle Arbeiter umfaffender Gewerfichaften.

Der Achtstundentag war in einigen norwegischen Staatswerfstätten auf Storthings= beschluß eingeführt worden. Zett hat der Storthing beschloffen, die Bersuche mit der achtitundigen Arbeitszeit auch in den übrigen Staatswerfftatten fortzuseten. Gin weiterer Antrag, 20000 Rr. zwecks Lohnaufbefferung im Berhältniß der Arbeits= zeitreduftion zu bewilligen, wurde vertagt.

Arbeiterverlicherung.

Berficherungspflicht für Sausgewerbetreibendeber Tabaf-und Bigarrenfabrifation. In Erganzung der früheren Berordnung bom 30. Dezember 1891 hat der Bundesrath Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Borichriften bes § 4 ber Befannt= machung bom 18. Dezember 1899, betreffend bie Ausführung bes Invalidenverficherungsgefepes-

Bunächst versuchten die Werftbesitzer, von den Oftfeehafen Arbeitswillige burch hohe Lohnange= bote herüberzulocken, jo in Rostock, Wismar, Dies ift ihnen jedoch nur gum Stettin usw. fleinsten Theil gelungen und zahlreiche der Ange= worbenen fehrten unterwegs wieder um. find verschiedene, hier in Reparatur befindliche Schiffe nach Wilhelmshaven und England biri= giert worden, um auf bortigen Werften repariert zu werden. Die dortigen Werftarbeiter werden jedenfalls dazu Stellung zu nehmen haben. Man hat auch Agenten nach Holland und England gefandt, um Arbeitsfrafte anzuwerben; boch find feitens der Ausgesperrten die nöthigen Maß= nahmen getroffen, um in allen Safenftabten bes In= und Auslandes Aufflärung über die hiefige Situation zu verbreiten.

Die Hamburger Arbeiterschaft steht im Bor= kampf mit der Hauptmacht des Unternehmerthums. Die Arbeiter aller Hafenstädte werden noch be= sonders aufgefordert, für die Fernhaltung des

Zuzuges nach Hamburg zu forgen.

a) Deutschland.

Der Frankfurter Tijchlerftreif bauert fort. Der Malerftreit in Dangig ift beenbet. Die Arbeiter errangen 40 🔏 Mindestlohn pro

Stunde (Junggefellen 35 &).

3n Elbing ftreifen feit 11 Wochen die Maurer. 100 Mann arbeiten zu ben bewilligten Bedingungen, 200 Mann find außerhalb untergebracht. Die Unternehmer lehnten das Ginigungs= amt ab und arbeiten auf die Zerfprengung ber Gewerkschaft hin; auch haben fie fcwarze Liften Die Streifenben beichloffen am berausgabt. 17. bs., ben Rampf fortzuführen.

Die Münchener Zimmerer haben ben

Generalstreif beschloffen.

Der Ausstand der Berliner Fliefenleger

bauert fort.

In Cothen beträgt die Bahl ber ftreifenden Töpfer 22. Urfache bes Streifs ift die Richt= einhaltung bes bis 1902 geltenden Lohntarifs.

Die Bäcker Frankfurte und die Drecheler haben Tarifgemeinschaften mit ihren Arbeitgebern berart abgeschloffen, baß neben Regelung ber Arbeitsberhaltniffe eine Schiedskommiffion zur Schlichtung bon Streitigfeiten eingesett wirb.

b) Musland.

Der Rotterbamer Safenarbeiterftreif ift leiber gu Ungunften ber Arbeiter beenbet worben. Mangel an Organisation und Gelbmitteln, ungenügende Propaganda nach außen hin, vor Allem in Solland felbit, ichlechte Disgiplin und ichlieglich Muthlofigfeit der Streifenden haben diefen Ausgang verichuldet. Das Rhederthum triumphiert. Gine Rotterbamer Firma ichrieb pribatim : Arbeiter haben fich mit ben bereits vor bem Streif und gur Bermeidung deffelben feitens ber Arbeit= geber gemachten Konzeffionen einverstanden erklärt, fo baß ber Streif mit ber Riederlage ber Arbeiter enbete. Gs ift bies um fo mefentlicher, als es fich um die prinzipielle Frage handelte, ob ber Arbeitgeber ober Arbeitnehmer Berr im Saufe ift." Das ift berfelbe Stil, wie ihn ber Samburger Arbeitgeberverband feit jeher pflegt. Mögen bie

hollandischen Arbeiter minmehr an ben festeren Ausbau ihrer Organisation denken. Weg mit der Zersplitterung und vor Allem für eine tüchtige

Kriegstaffe forgen!

Die Rotterdamer Bäckergehülfen beschlossen am 15. Juli mit 335 gegen 77 Stimmen ben Streif für Abschaffung ber Sonntagsarbeit, 20 Cts. Stundenlohn (Junggefellen 14 Cts.), für Aushülfe 25 Cts., und 11ftundige Arbeitszeit. Die Behörde verhaftete einen der Streikführer, um die Bewegung unschädlich zu machen.

Die Bäckergehülfen in Madrid find wegen

Lohndifferengen in ben Ausftand getreten.

In Ropenhagen streifen die Färber. Da Fabrifanten Streifbrecher aus Deutschland heranziehen wollen, so ersucht ber Deutsche Textil= arbeiterberband bringend um Fernhaltung bes Zuzugs.

Aus Unternehmerkreifen.

Die Bangewertemeifter in Bergweif-Mus Anlag bes Reuruppiner Maurer= ftreits hatte fich ber Borftand bes Beutschen Arbeitgeberbundes für bas Baugewerbe" mit fol= genber Rlage ber Ruppiner Deifter au befaffen:

,2Bir hiefigen Daurermeifter haben gemeinfun den Kafernenbau übernommen. An bem Tage, an welchem mit der Arbeit begonnen werden follte, verlangten die Maurer eine Lohnerhöhung und legten fofort, ohne Antwort abzuwarten, die Arbeit nieder. Wir wehrten uns vier Wochen lang tapfer, mußten bann aber auf Drangen der Behörde fast Alles bewilligen, was bie Leute berlangten. Die Arbeit wurde aufgenommen, aber unfere jungen Leute waren weg und hatten auch bereitwilligft Arbeit gefunden, befonders in Spandau. Jest kant für uns erst das Schlimmste. Die Behörde trat in schroffiter Weise gegen uns auf. Sie brachte nicht allein bie Berfaumnifftrafen für die Streiftage in Anrechnung, fondern machte uns auch des Weiteren für allen und jeden Berluft berantwortlich, ber aus ber Bergögerung noch entstehen fonnte. Außerbem wurde uns eröffnet, baß, wenn wir nicht innerhalb bier Tagen 200 Maurer auf bem Bau beschäftigt hatten, une bie Arbeit abge = nommen werben würbe, bie Behorbe murbe Maurer annehmen, woher fie fie bekommen konnte und wenn fie M. 1 für die Stunde gahlen follte. Bei einem berartigen Standpunkt feitens ber Behörde mußte jeber Strupel aufhören; fcmeren Bergens entsichloffen wir uns, Maurer aus Streiforten angu= ftellen. Die Berantwortung bafür muffen wir ber Beforbe überlaffen. Wir glauben, bag Riemand in der außerften Roth anbers hatte hanbeln Im Uebrigen fonnen wir berichten, baß ben aus Streiforten nach hier befchäftigten Daurern bereits gefündigt worben ift. Benn uns noch gestattet ift, bier eine Bitte borgutragen, fo ift es die, ber Bund wolle mit allen ihm gu Be= bote stehenden Mitteln barauf hinwirken, daß bie Behörden ihren oben erörterten Standpunkt aufgeben und ben Unternehmern in folden Rothlagen ihre Unterftugung angebeihen laffen, anftatt fie burch fo überaus harte Zwangsmagregeln gur Bergweiflung gu bringen." — Die Ruppiner Beborbe follten fich alle anberen Behörben, bie Bauten

und in Sunberten abulider Gerichtserfenntniffe

dargeftellt find.

: burch

indeffen

nifation

Es ift

b, daß

die neu

inner=

viē die

spflicht

vird es

r ähn=

3eruf\$=

eigene

fie das

Areise

t früh=

n auch Iahre

ct und

8 doch

ehörd=

fenden

er bis

tt der

12000

echt.

v a l =

tiache

per=

m t =

rban=

}role=

Juni

hrift=

fang=

eftellt

rün=

doch,

find,

eib

urde.

bas

fein be=

Gr=

iches

rum

telle

rüffe

ben,

die hen,

nur

ften

t es

laut

heil

ften

eute

für

Es wird in diesem umfangreichen Theile des Urtheils nachgewiesen, daß ber Berband ber Jabrifarbeiter ein Berein ift, ferner, bag er eine Bewertichaft ift. (Das Lettere foll er u. 21. beshalb fein, weil er in ber Statiftif der Generaltommission geführt wird.) Dann wird nachgewiesen, daß ber Ber= band, beffen Bereinscharafter und beffen Gewert= ichaftscharakter festgestellt ift, fich mit der Er= örterung öffentlicher Angelegenheiten beschäftigt. elle diefe Dinge find von bem Rlageführenden unseres Wissens gar nicht bestritten worden. Neu in diesem Theile des Erfenntniffes die fate= gorische Erflärung, daß bas Berbandsorgan "Der Proletarier" "notorisch sozialbe= "Der Broletarier" "notorisch sozialde = mofratisch" ift. Anscheinend haben die Mitglieder des Oberberwaltungsgerichtes das Blatt genau ftubiert, fonft mare ein fo ficheres Urtheil taum bentbar. Damit ift noch teineswegs gefagt, daß bas Urtheil über bas Blatt gutreffend ift. Giebt es boch viele Arbeitgeber, die fich zu den iogenannten Gebildeten rechnen, die ohne Weiteres jeden Arbeiter für einen Sozialbemofraten er= flaren, ber einen höheren Lohn ober fürzere Urbeitszeit fordert.

Der Theil bes Erfenntniffes, welcher bie Gründe für die Abweifung ber Klage des Bersbandsporfigenden und bamit die Anerfennung des Richtes der Behörde am Sige eines Berbandes, das Gefammt = Mitgliederberzeichniß einzufordern,

enthält, hat folgenden Wortlaut:

"Nach diesen Bestimmungen (des Statuts) find Die Bahlstellen bes in Rebe stehenden Berbandes als befondere Bereine zu erachten, allerdings ber Selbstständigkeit entbehrende, burch ein ihnen auf= erlegtes Statut organifierte, ber Leitung und Ron= trole bes Berbandes unterftellte, immerhin aber doch zu eigener Bereinsthätigfeit berufene Bliebe= rungen bes Gesammtbereins, welche - abgesehen von den ihnen speziell übertragenen Geschäften den allgemeinen Bereinszweck in örtlich abge= ichloffener Wirkfamkeit zu verwirklichen haben. Bergl. hierzu die Urtheile bes ehemaligen Ober= tribunale bom 9. Juni 1870 und 16. April 1874 Oppenhoff, Rechtsprechung Band 11, Seite 346, Band 15, Seite 230; bes Reichsgerichts vom 25. Januar 1892 — Entscheidungen in Strafsiachen Band 22, Seite 837, bes Oberverswaltungsgerichts bom 26. Januar 1897 Enticheibungen Band 31, Seite 412.) Soweit die statutenmäßige Organisation burchgeführt wird, ift baher jebes Berbandsmitglied zugleich Mitglied eines Ortsbereins, nämlich ber Bablitelle, ber es Bugewiefen ift. Und wie nach bem oben Ausgeführten bie Borfteber bes Berbandes vermöge Der Einwirfung auf öffentliche Angelegenheiten, Die biefer bezwedt, ben Orbnungsvorschriften bon \$ 2 bes Bereinsgefetes ju genugen haben, fo liegt ben Borftebern feiner Filialen bie nämliche Berpflichtung gegenüber ihren Ortspolizeibehörden ob. Damit fteht bas bon bem genannten Gefete ber polizeilichen Ueberwachung ber Bereine gu Grunde gelegte Bringip ber Lotalifierung (bergl. Listo, "Die beutichen Bereinsgefete", 2. Auflage, Seite 7, Rr. 8) nicht im Wiberfpruch, ba es fich nicht barum hanbelt, bie Ortspolizeibehörbe am Site bes Gesammtvereins zugleich mit ben polizeislichen Funftionen gegenüber den ihm angeschlossenen Zweigbereinen zu betrauen, sondern verschiedene, örtlich abgegrenzte, wenn auch in nächster Bersbindung stehende und die nämlichen Personen sich eingliedernde Bereine der polizeilichen lleberwachung durch die zuständigen Polizeibehörden zu unterstellen.

Wenn demgegenüber Aläger zwar anerkennt, daß die Zahlftellen des Berbandes felbftftandige Ginrichtungen find, baraus aber die Folgerung berleitet, bag ber Polizeiprafibent zu Sannover lediglich das Mitgliederverzeichniß der Bahlftelle Hannover, nicht aber ein folches bes Berbanbes habe einfordern dürfen, so ist diese Behauptung. Mit Erfüllung ber ben Bor= unschlüssig. ftänden der Bahlftellen nach § 2 des Gefetes zu= fallenden Pflichten entfällt feineswegs die gefet= liche Pflicht des Berbandsvorstandes, auch feiner= feits ein Berzeichniß fämmtlicher Berbandsmitglieder der Polizeibehörde des Ortes, an dem der Berband feinen Gig hat, jur Renntnignahme einzureichen. gleichviel, ob diese Mitglieder in Sannover wohnen oder nicht, und ob fie einer Zahlstelle zugewiesen find ober, ohne an einer lokalen Bereinsthätigkeit betheiligt zu fein, der zentralen Leitung des Ber= bandes unmittelbar unterstehen (vergl. Urtheil bes Oberverwaltungsgerichts vom 26. Jan. 1897, Entscheidungen Band 31, Seite 416).

Damit rechtfertigt sich die gefällte Entscheidung." Mit der Erklärung des Oberverwaltungsgerichts, daß die Behanptung des Klägers, daß der Bolizeispräsident von Sannover lediglich das Mitgliedersverzeichniß der Jahlstelle Hannover habe einfordern können, "unschlässig" sei, schien uns die gegenstheilige Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes nicht genügend begründet. Es mußten also nähere Gründe in dem angezogenen Urtheil vom 26. Januar

1897 enthalten fein.

Die biefem Urtheil gu Grunde liegenden Borgange und die Entscheidungsgrunde find die fol-

aenden:

Der stellvertretende Borsigende des "Obersichlesischen christlichen Arbeitervereins zu gegenseitiger Hatte in N. eine Bersammlung zur Besprechung von Arbeiterangelegenheiten einberusen. Der Amtsvorsteher in N. verweigerte die Bescheinigung und forderte zunächst ein Statut und Berzeichniß der am Orte vorhandenen Mitglieder. Auf eingelegte Beschwerde erklärte sowohl der Landrath, als auch der Regierungspräsident, daß die gesetzliche Pflicht der Borsteher von Bereinen, das Mitgliederverzeichniß einzureichen, gegenüber jeder Ortspolizeibehörde Blatz greife, in deren Bezirf ein Berein thätig werde.

Das Oberverwaltungsgericht hob jedoch diese Beschwerbe durch Erkenntniß vom 26. Jan. 1897 auf. In den Gründen ist gesagt, es ist anzuenehmen, daß "der Borstand eines Bereins, der sich über mehrere Polizeibezirke erstreckt, die aus § 2 des Bereinsgesetzes vom 11. März 1850sließenden Berpslichtungen nur gegenüber der Polizeibehörde seines Sizes zu erfüllen hat"; denn der angesührte § 2 spricht nur von "der" Ortspolizeibehörde und rechnet die Frist, innerhald deren das Statut einzureichen ist, von der Stiftung des Bereins ab, trifft aber keinerlei Bestimmung darüber, innerhalb welcher Frist diese Berpslichtung

be fl fi

m 0 g je je h g 11 670

bom 13. Juli 1899, über bie Ginziehung ber Bei= trage, fowie über die Berwendung und Entwerthung der Marken werden auf die durch Beschluß bes Bundesrathes vom 16. Dezember 1891 für verficherungspflichtig erklärten Hausgewerbetreibenben ber Tabaffabritation erftrectt.

§ 2. Behufs Durchführung ber im § 1 an= geordneten Beitragseinziehung haben die Saus= gewerbetreibenden der Tabatfabrifation die bon ihnen beschäftigten verficherungspflichtigen Bersonen und - foweit nicht auf Grund ber Biffer 9 Abf. 3 des Bundesrathsbeschluffes den Fabrifanten 2c. Die Berpflichtungen der Arbeitgeber von der unteren Berwaltungsbehörde auferlegt werden — auch fich felbst spätestens am britten Tage nach Beginn ber Befchäftigung bei bem Bureau ber Behörde für Rranfenberficherung anzumelben und fpateftens am britten Tage nach Beendigung des Arbeits= verhältniffes wieder abzumelden, auch jede während ber Daner bes Arbeitsverhaltniffes eintretende Beränderung, bie bie Bugehörigfeit gu einer anderen Lohnklasse zur Folge hat, binnen drei Tagen nach beren Gintritt zu melben. - Die Un= und Abmeldung hat, soweit die Betreffenden ber Ortsfrankenkaffe als berficherungspflichtige Mitglieber angehören, mittels ber durch die Befanntmachung ber Behörde für Rranfenberficherung bom 18. De= gember 1899 für bie Krankenverficherung vor= geschriebenen Formulare, im Uebrigen mittels ber im § 10 ber Bekanntmachung bom 18. Dezember 1899 für die Invalidenversicherung bezeichneten Formulare zu erfolgen.

§ 3. Hausgewerbetreibende ber Tabaffabrifation, welche ber ihnen nach § 2 obliegenden Meldepflicht nicht nachkommen, werden mit Gelbftbafe bis gu

M. 20 beftraft.

§ 4. Die Berficherten, für welche bie Betrage eingezogen werben, find bei Bermeibung einer Belbftrafe bon M. 10 verpflichtet, ihre Quittungs= farten, foweit fie biefelben in Sanden haben, ent= weber fofort beim Gintritt in bie Beichaftigung bei ber Gingiehungsftelle gu hinterlegen ober bem Arbeitgeber zweds Bermittelung ber Sinterlegung gu behändigen begm., wenn fie nicht im Befig ber Rarten find, dem Arbeitgeber anzugeben, wo fich biefelben befinden. — Die ihnen bon ben Ber-ficherten behändigten Quittungsfarten haben bie Arbeitgeber behufs Sinterlegung bei der Gingiehungs= ftelle ben Unmelbungen beigufügen. Die Gingiehungs= ftellen haben die bei ihnen hinterlegten Quittung&= farten ficher und in guter Ordnung aufzubewahren und auf Berlangen eine Sinterlegungsbescheinigung gu ertheilen. Wird die Aushandigung ber hinterlegten Quittungefarte verlangt, jo ift bie ertheilte Sinterlegungsbeicheinigung ber Gingiehungeftelle zurückzugeben.

Nach Griveiterung ber Unfallverficherung muffen nun auch biejenigen Berufszweige ober Theile babon, welche neu in die Unfallberficherungs= pflicht einbezogen find, organisiert ober ber befind die Schmiede und Schloffer, fowie die Fenfterputer in ihrem gefammten Umfange in bie Unfallverficherung neu einbezogen, bon ber Brauerei und ber Bleifcherei ift ber Betriebetheil, welcher noch nicht berficherungspflichtig war, es geworben. Zwar wird ber Zeitpunkt, mit welchem bie Bersficherungspflicht für alle biefe Berufe und Berufs-

theile in Rraft treten wird, erft fpater burd faiferliche Berordnung festgestellt werden, indeffer mit biefem Termine wird bie Organifation jum Abichluß gelangt fein muffen. Ge if bafür geforgt, wie offizios berichtet wirb, baf eine geraume Uebergangezeit berfließt, ehe bie nei perficherten Berufstheile Die gleichen Laften inner halb ber Berufsgenoffenichaften tragen, wie bie alten. 2Bas bie gang neu ber Berficherungspflicht unterworfenen Gewerbesweige betrifft, fo wirb es fich für fie barum handeln, ob fie fich einer ahnliche Betriebe umfaffenden, fcon beftebenden Berufsgenoffenschaft anschließen oder ob fie eigene Genoffenschaften errichten wollen. 2Bablen fie bas Lettere, fo werden fie bezw. die leitenden Greife ber einzelnen Gewerbszweige gut thun, recht fruh= zeitig an bie Arbeit gu geben. Denn wenn auch aus ben Borgangen Mitte ber achtziger Sahre Anhaltspunfte genig herborgeben für bie Art und Beife, in welcher gu verfahren ift, fo ift es boch ftets gut, wenn vorgearbeitet ift, ehe bie behord= liche Aufforderung gur Bilbung ber betreffenden Organe ergeht.

Die Bahl ber Brauereien, beren Arbeiter bis jest noch nicht verfichert waren und die jest ber Brauerei- und Malgereiberufsgenoffenichaft angegliebert worden find, wird auf rund 12000

angegeben.

Justiz.

Oberverwaltungsgericht und Bereinsrecht.

Der Entscheib bes Obervermal= tung & gerichte & in ber Berwaltungsftreitfache bes Borfigenben bes Tabritarbeiterber= banbes, betr. Einreichung bes Befammt = Mitglieberverzeichniffes bes Berban= bes, wurde in bem Berbandsorgan "Der Brole-tarier" am 16. Juni beröffentlicht. Um 25. Juni nahmen wir bon ber Beröffentlichung bes Schrift= ftudes Rotig und bemertten, daß diefes fo umfangreich fei, baß bie Befprechung noch gurudgeftellt werden muffe. Bei naberer Brufung ber Begrunbung bes fonberbaren Enticheibes ergab fich jedoch, baß Grunde bortfelbft eigentlich nicht gegeben finb, vielmehr auf einen abnlichen Enticheib bes Oberverwaltungsgerichtes hingewiesen wurde. In ber Borausfegung, baß bie Grunde für bas Urtheil in biefem letteren Enticheib enthalten fein würben, mußten wir uns bemühen, biefen gu bedaffen. Daß wir, nachdem wir auch biefes Gr= fenntniß und weiteres auf bie Sache bezügliches Material ftubiert hatten, nunmehr wüßten, warum ber Borftanb eines Berbandes an ber Bentralftelle bas Gefammt=Mitgliederverzeichniß einreichen muffe und gleichzeitig aber ble Behörben bas Recht haben, bie Bweigbereine bes Berbanbes ju gwingen, bie Mitgliederlifte bes Zweigvereins einzureichen, fonnen wir nicht behaupten. Ob bas nur baran liegen mag, bag wir feine ftubierten Juriften find? Doch, wir wollen bas Urtheil, fomeit es für die Sache felbft in Betracht tommt, im Borlaut wiedergeben. Es ist dies noch nicht ber zehnte Theil des fehr umfangreichen Schriftstudes. In den ersten nenn Zehnteln werden Dinge festgestellt, die heute taum mehr streitig find, zum Mindesten aber für ben borliegenben Fall nicht in Betracht tommen

au erfüllen ift, wenn der Vorstand des Bereins außerhalb des Bereinssitzes thätig wird. Schon der Wortlaut des Gesetzes weist somit darauf hin, daß die Verpflichtung nur gegenüber einer Bolizeibehörde, und zwar der am Vereinssitze, zu erfüllen ist, nicht minder aber auch der Zweck der Vorschrift, der darin besteht, daß die Polizeisbehörde zur Ueberwachung der Vereinsthätigkeit in Stand gesetzt wird. Um dies zu erreichen, genügt die Einreichung der erforderlichen Nachweise bei der Polizeibehörde am Sitze des Vereins, von der jede andere die erforderliche Ausfunst über den Verein einholen kann.

bı

fl

w

fi

e

g

31 je

h

g

1070

Der Beklagte hat sich zwar für seine entgegen= gefette Auffaffung auf das bei Oppenhof, Recht= fprechung des Obertribunals in Straffachen, Band XI, S. 346, abgedruckte Urtheil bezogen, allein mit Unrecht. In der dort dem Abdruck der Entscheidungsgründe vorausgeschickten Formulierung bes angenommenen Rechtsfages ift aller= bings ausgesprochen: "Gehören bie Mitglieber eines Bereins, welcher eine Ginwirfung auf öffent= liche Angelegenheiten bezweckt, verschiebenen Orts= polizeibezirken au, fo muffen der Ortspolizeibehörde jedes Ortes, wo ber Berein Mitglieder hat, ein Bergeichniß ber letteren und bie Statuten mitgetheilt werben; die Mittheilung an die Boligei= behörde bes Orts, in welchem der Gefammtberein feinen Gis hat, genugt nicht." Die Entscheibungsgrunde felbft enthalten aber einen fo weit gehenden Sat nicht: fie legen vielmehr dar, daß der That= beftand ber §§ 2 und 13 bes Gefetes bom 11. Marg 1850 auch bann gegeben fei, wenn fich Die innerhalb eines bestimmten örtlichen Begirfs wohnenben Mitglieder eines größeren Bereins dauernd zu gemeinsamer Thatigfeit unter einer Leitung zusammenfchließen, und baß es bann nicht Darauf antomme, in welchem Berhaltniß ber foldergeftalt gebildete Berein zu bem Gefammt= verbande ftehe.

In einem späteren Erfenntniß des Obertribunals, welches in ber Oppenhoff'ichen Sammlung, Banb 15, Seite 230, abgebruckt ift, hat diefer Gerichtshof ben Geschäftsführer bes Mainzer Ratholifenvereins, welcher Beitrittsanmelbungen für den Berein angenommen und Bereinsbeitrage für ihn eingezogen hatte, bon ber Anflage ber Hebertretung ber §§ 2 und 13 bes Bereinsgefeges beshalb freigesprochen, weil nicht erwiesen fet, baß Die betreffenben Mitglieder thatfachlich mit bem Bereine eine in irgend welcher Abgefchloffenheit beftehenbe Bereinigung gebildet hatten, bag that-fächlich zwischen ihnen überhaupt ein Berein be-Unfnupfend an bies neuere Urtheil, hat benn auch bas Rammergericht augenommen, baß § 2 bes Gefeges bom 11. Darg 1850 nur bann Unwendung finde, wenn fich Zweigbereine bilben ober wenn die einem anberen Orispolizeibegirte, als ber hauptberein, angehörenben Mitglieber bes letteren innerhalb ihres Begirfs eine befonbere Bereinsthätigfeit entwickeln."

In biesem Erkenntniß find mehrere sich widerfprechende Urtheile höherer Gerichtshöfe angeführt. Der Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes stützte sich hier aber doch auf den Wortlaut des Bereinsgesetes, das nur bon "der"
Ortspolizeibehörde spricht, die Berpflichtung der Bereinsleiter bemgemäß nur einer Bolizeis behörde gegenüber besteht. Die anderen Polizei behörden, in deren Bezirk der Berein Mitgliede hat, können sich bei der einen Polizeibehörd nach Statut und Mitgliedern erkundigen.

Leider ist disher nach diesem Grundsatz nich versahren worden, sondern die Gerichtshöse in Preußen haben stets zu Gunsten der Polizeisbehörden entschieden, wenn diesen von den Zweigeberörden entschieden, wenn diesen von den Zweigebereinen der Verbände das Recht bestritten wurde Statut und Mitgliederverzeichniß des Zweigebereins einzusordern. Selbst da, wo es sich um Ginzelmitglieder eines Verbandes, wie bei dem Verband der Tabakarbeiter, handelte, erklärte das Kammergericht, daß der Vertrauensmann am Orte zur Ginreichung des Mitgliederverzeichnisses verpflichtet sei.*

Daß diese Gerichtshöse von ihrem seit vielen Jahren eingenommenen Standpunkt nicht abgehen werden, wird schon dadurch erwiesen, daß der letzerwähnte Entscheid des Kammergerichtes fast ein volles Jahr später gefällt ist, als der Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes vom 26. Januar 1897.

Dem Kammergericht konnte bennach das Urtheil des Oberberwaltungsgerichtes nicht unbekannt sein, tropdem aber kam es zu einem entgegenstehenden Entscheid.

Die Sache liegt nun so, daß die Bolizeibehörden berwaltungsrechtlich nicht berechtigt sind, von den Bevollmächtigten der Bahlstellen der Berbände die Einreichung des Statuts und Mitgliederverzeichnisses zu fordern, reichen aber die Bevollmächtigten diese Sachen bei der Behörde nicht ein, so werden sie bestraft. Ein sonderbarer Rechtszustand, der übrigens in Breußen nicht neu ist.

Ein ähnliches Berhältniß ergab sich für eine längere Zeit, als eine Reihe Prozesse um die Frage geführt wurde, ob die Gewerkschaften Bersicherungs-anstalten seine. Boranssichtlich wird, wie damals ein Entscheid des Oberlandesgerichts in Breslau, auch dieser neueste Entscheid des Oberderwaltungs-gerichtes nur historischen Werth erhalten. Die Polizeibehörden dürsten im Eigeninteresse auf die Ausnusung dieses Erkenntnisses verzichten. Den Verbandsvorständen wäre es ebenso unmöglich, einer solchen Ansorderung der Polizeibehörden nachzukommen, wie dies dem Verband der Fabrikarbeiter unmöglich ist, weil nur in wenigen Verbänden ein Bentralmitgliederverzeichniß geführt wird. Wo ein solches geführt wird, da werden die Aenderungen und Ergänzungen erst mit dem Einlaufen der Quartalsabrechnungen aus den Sisselau erwahrt

Duartalsabrechnungen aus den Filialen gemeldet.
Sollten jedoch die Polizeibehörden in Prenßen gemäß dem Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes ein Berzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Berzbandes am Site desselben fordern, so würden die Berbände, welche in Preußen ihren Sit haben, zu dem einfachsten Mittel greisen und ihren Sit in einen Bundesstaat verlegen, in welchem man die ganz überstüffige Scheererei, wie es die Einzreichung des Mitgliederverzeichnisses ift, nicht kennt.

Gine ber zahlreichen Polizeiverorb: nungen, die gegen ben flaren Wortlaut ber Gewerbeordnung verftößt, ift die am 26. März biefes Jahres im Bezirf Krefelb erlaffene, bie

[.] Giebe Ertenntnis bes Rammergerichts vom 30. De-

Bolizei= tglieder behörde

ik nicht höfe in Bolizei= Bweig= wurde, Bweig= lich um ei bem erflärte nn am

vielen bgehen er legt= ift ein eid des 1897. Artheil it sein, genden

Hniffes

jörden n den de die misses diese en sie en sie

r eine Frage ıngs= mals Slau. mg\$= Die f bie Den glich, nach= eiter ı ein ein (ngen ber

lbet. ugen chtes Ber= bie ben, Sip man Sin= nnt.

ber der die die Des u. A. die Bestimmung enthält, daß den von der Polizei erlaffenen Anordnungen, die zur Sichersheit und Aufrechterhaltung auf den Straßen dienen sollen, unbedingt Folge zu leisten ist. Damit glaubt die "Rhein.=Westf. Ztg." die Frage des Streikpostenverbots als gelöst, obgleich eine solche Anwendbarfeit gegen gesetliche Nechte der Arbeiter schlechterdings nicht einzusehen ist. Wie, wenn nun ein Polizist verlangte, daß auf der Straße nicht mehr geraucht werden dürse? Sollen alle Anordnungen eines Beamten, auch solche, die im Gesetz nicht begründet sind oder dem Gesetz widersprechen, ohne Weiteres maßgebend sein?

Beim Strafenbahnerstreif in Stettin waren am 31. Mai Ausschreitungen vorgefommen, wie die Bertrummerung bon Fenfterscheiben mehrerer Strafenbahnwagen, wobei auch ein Stein einen Schutymann am Urm ftreifte. Der Arbeiter Jarczinsti wurde als der Thäterschaft überführt crachtet und zu — 2 Jahren Buchthaus und 5 Jahren Chrenverluft berurtheilt. Die Löbtauer Richter scheinen in Bommern Schule zu machen. Beffer famen die an den Sannoverichen Straffen= framallen Betheiligten babon. Obwohl es dort bei ben burch ben Straßenbahnerausstand ber= anlaßten Tumulten arg genug herging, über-schreiten die festgesetzten Strafen doch nicht die Sohe bon gehn Monaten Gefängniß und geben bis auf vier Wochen Saft herunter. Giner der Angeklagten will auf der Sauptwache von einem Schutmann unmenschlich mit bem Bummischlauche bearbeitet worden fein.

Im Monat Juni wurden wegen Bergeben und Handlungen im Zusammenhang mit der Arsbeiterbewegung nach dem "Borwärts" 1 Jahr, 2 Monat, 6 Wochen und 4 Tage Gefängniß und M. 1939 Gelbstrafe verhängt, darunter wegen Beleidigung von Unternehmern oder Streikbrechern in 7 Fällen 2 Monat 15 Tage Gefängniß und M. 185 Gelbstrafe, wegen Streikpostenstehens und groben Unfings in 7 Fällen M. 128 Geldstrafe, wegen verbotener Umzüge und Tragens republifanischer Abzeichen in 23 Fällen M. 228 Geldstrafe, außerdem in 41 Fällen ie M. 5—15 Geldstrafe, endlich wegen Landarbeiterkontraktbruchs in 1 Fall M. 15 Geldstrafe, wegen unerlaubten Sammelns in 1 Fall M. 30 Geldstrafe und wegen vereinsgesesticher Vergehen in 4 Fällen M. 65 Geldstrafen.

Gewerbegerichtliches.

Zuftändigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten der Eisen- und Strakenbahnangestellten. Diese infolge des Berliner Strakenbahnerstreiks vielerörterte Frage behandelt der Borsikende des Gewerbegerichts Berlin, Herr d. Schulz,
in einem längeren Aufsate (Rr. 42 der "Soz.
Brazis"), indem er die Behauptung der Berliner
Strakenbahndirektion und des preußischen Gisenbahnministers d. Thielen, daß das Gewerbegericht
für solche Streitigkeiten nicht zuständig sei, zurückweist und die Zuständigkeit desselben aus dem
Bortlaut des § 76 des Gewerbegerichtsgesehes und
bessel und bessel eingehend begründet.
Darnach waren im Regierungsentwurs zwar die
Staatsbruckerei, Münzanstalten und Staatseisenbahnverwaltungen von der Geltung des Gewerbe-

gerichtsgesetes ausgenommen; die Kommission und das Plenum des Reichstags beschränkten indes diese Ausnahmen auf die der Armees und Marines verwaltung unterstehenden Betriebsanlagen.

Gbenso widerspricht Herr v. Schulz der Annahme, daß nach § 2 des Gererbegerichtsgesetes
die Unzuständigkeit deshald begründet sei, weil
auf die Eisen= und Straßenbahner der Titel VII
der Gewerbeordnung nicht zutreffe. In § 2 handele
es sich nicht um die Abgrenzung von Berufen,
sondern um die nähere Bestimmung der Erwerbsstellung, und darnach sei über die Zugehörigkeit
der Straßenbahnangestellten zur Kategorie der Urbeiter kein Zweisel. Im § 6 der Gewerbeordnung, auf den sich die gegentheitige Auslegung stüße, sei übrigens nicht klar genug ausgedrückt, daß die Gewerbeordnung auf die privaten Straßenbahnbetriebe keine Anwendung
sinden solle, und noch weniger sei das preußische
Kleinbahnengeset hierzu geeignet, Klarheit zu
schaffen.

Zum Schlusse plabiert Herr v. Schulz für eine Rlärung dieser Frage durch eine Revision ber Gewerbeordnung und des Gewerbegerichtsgesetes, sowie für den Berhandlungszwang vor dem Einigungsamt, deffen Nothwendigkeit gerade die Berliner Borgänge erwiesen hätten.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

"Ge ift erreicht!" jubeln die Regler'ichen zentralifierten Lotaliften, - ber Rieber= rheinische Weberverband hat auf seiner diesjährigen Generalversammlung zu Biersen den Anichluß an die Geschäftstommission der lokalisierten Gewerkschaften beichloffen, nachdem er feinen Ramen in "Berband ber 2Beber und berwandter Berufe" umgeandert hat. Der angeblich 10000 Mitglieder gahlende Berband wird aber ben "Unentwegten" schwerlich die so sehusüchtig erhoffte Kassenfüllung bringen, benn an der Abführung von Mitteln an bie Bentralisation scheiterten ja befanntlich bie Beftrebungen, den Weberverband mit dem Tertilarbeiterverband zu verschmelzen. Im lebrigen find bie Bereinigten einander völlig würdig. Der Weberverband, der fich noch auf dem Gögniger Tertilarbeiterfongreß gegenüber dem Tertilarbeiter= verband als völlig politisch neutral erflärte und fich heute auf die Geite der demonftratib= fogialbemofratischen Sonderorganisationen ftellt, und die Letteren, die einen Berband aufnehmen, blos weil er forberativ organifiert und Conberbeftrebungen gegenüber ben zentralifierten Bewertschaften verfolgt, passen ganz vorzüglich zusammen. Die Bhrafe, daß die Bertretung rein fogtal= demofratischer Prinzipien für die Sonber= ftellung ber Refler'ichen Gefolgichaft maßgebend sei, wird durch diesen Zusammenschluß schlagend widerlegt. Wir haben diese Phrase stets richtig bewerthet, und unfere Auffassung, daß die ganze Sonderbundelei nur bon bem Beftreben getragen wird, fich der Disziplin der großen Berbande gu entziehen und die Gewerkschaftsbewegung zu zer= splittern, wird durch Obiges völlig bestätigt. Biel= leicht gelingt es Herrn Regler, noch andere 216-gesplitterte zu fich herüberzuziehen, wie ben Litho-